



Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

Ein Leitfaden für Angehörige



Alzheimer Gesellschaft
Hamburg e.V.



Behörde für Soziales,
Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz



GRUSSWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

wer möchte nicht auch im hohen Alter in seinen vertrauten vier Wänden wohnen bleiben?

Für pflegebedürftige, an Demenz erkrankte Menschen ist die Versorgung Zuhause trotz liebevoller Angehöriger auf Dauer allerdings nicht immer zu bewerkstelligen.

Hamburg unterstützt seit mehreren Jahren die Gründung von ambulanten Wohngemeinschaften, die eine neue Form des Wohnens für Menschen darstellen. Hier können pflegebedürftige Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr allein in der eigenen Wohnung leben können, dennoch in privater Atmosphäre wohnen.

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an Angehörige und andere persönliche Interessenvertreter von Menschen mit Demenz, die sich über diese neue Wohnform informieren und eventuell selbst eine solche Gemeinschaft gründen wollen. Die Broschüre enthält Informationen zum Aufbau der Gruppe, zur Finanzierung und zur Entlastung durch den Einsatz eines Pflegedienstes.

Ich glaube, dass derartige Wohngemeinschaften eine gute Alternative auch zur Heimbetreuung darstellen können und möchte Sie ermutigen, wenn Sie Angehörige mit Demenz betreuen, diesen Schritt zu gehen!

Bir. Schnieber-Jastram

Ihre Birgit Schnieber-Jastram
Zweite Bürgermeisterin der Freien und Hansestadt Hamburg

Inhalt

1

Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz?

- 06** Besondere Bedürfnisse von Menschen mit Demenz
- 07** Die Wohngemeinschaft
- 08** Warum „ambulant“?
- 10** Für wen ist eine Wohngemeinschaft geeignet?

2

Die Wohnung

- 14** Standort der Wohngemeinschaft
- 15** Raumaufteilung und Ausstattung
- 15** Zimmer der Mieter
- 16** Bad
- 16** Küche und Wohnzimmer
- 17** Terrasse oder Garten
- 17** Wirtschaftsfläche
- 19** Brandschutz

3

Begleitung und Pflege

- 23** Die Vorteile des Zusammenlebens in einer kleinen Gruppe
- 24** Der Alltag in der Wohngemeinschaft
- 26** Die Bedeutung der Lebensgeschichte
- 28** Die Pflege von Menschen mit Demenz

4

Wie funktioniert's?

- 30** Was ist bei der Gründung einer Wohngemeinschaft zu tun?
- 32** Was muss ein Pflegedienst mitbringen?
- 36** Tipps für die Zusammenarbeit der Angehörigen
- 40** Vorbereitung des Einzugs
- 41** Die Wohngemeinschaft läuft!

Kosten und Finanzierung

- 46** Welche Kosten fallen an?
- 47** Miete und Nebenkosten
- 48** Ausstattung der Wohnung
- 49** Lebensmittel, Hauswirtschaft und persönliche Bedürfnisse
- 49** Rücklagen
- 50** Pflege und Betreuung
- 51** Die Pflegeversicherung
- 52** Die Krankenversicherung
- 53** Eigenes Einkommen und Vermögen
- 53** Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege nach SGB XII) bei Bedürftigkeit
- 54** Einsatz von eigenem Vermögen
- 54** Einkommen und Vermögen der Kinder

57 Schluss: Noch Zweifel?

Anhang

- 60** Übersicht über die Merkmale einer Wohngemeinschaft
- 64** Schritte der Selbstorganisation von Angehörigen
- 67** Muster einer Ausschreibung für den Pflegedienst
- 70** Mustervertrag für Angehörige
- 75** Muster einer Rahmenvereinbarung mit dem Vermieter
- 76** Checkliste für den Einzug
- 79** Weiterführende Literatur zum Thema
- 80** Adressen
- 88** Impressum

Einleitung

Sie sind Angehörige eines an Demenz erkrankten Menschen. Als Partner*, Kind, Freund oder Betreuer nehmen Sie wahr, dass die Situation, so wie sie sich jetzt gestaltet, nicht mehr lange aufrecht-erhalten werden kann. Vielleicht haben Sie die Pflege selbst über-nommen, merken aber, dass das auf Dauer Ihre Möglichkeiten und Kräfte überfordert. Vielleicht sind Sie beruflich so eingespannt oder leben so weit entfernt, dass Sie die Pflege nicht übernehmen können. Sie haben sich in den letzten Monaten viele Gedanken darüber gemacht, wie es weitergehen könnte, und sind auf der Suche nach einer Alternative.

Bis Mitte der 90er Jahre konnten Menschen mit Demenz entwe-der zu Hause oder in Alten- und Pflegeheimen gepflegt werden. In einigen Regionen Deutschlands, wie Berlin, Brandenburg oder Nordrhein-Westfalen, hat sich in den letzten zehn Jahren das Modell der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz etabliert. Auch in Hamburg gibt es diese Wohnge-meinschaften seit ein paar Jahren. Sie ermöglichen Menschen mit Demenz ein weitgehend normales Leben in vertrauter Umgebung und kommen damit auch den Wünschen vieler Angehöriger entge-gen:

Angehörige möchten dem demenzkranken Menschen unnötige Veränderungen und Aufregungen ersparen. Er soll in einer vertrau-ten Umgebung leben dürfen, umgeben von Menschen, die ihn schätzen und bei denen er sich aufgehoben fühlt. Angehörige wünschen sich, dass ihr Familienmitglied auch mit Fortschreiten der Erkrankung am Leben teilhaben kann. Der Alltag soll so normal wie möglich verlaufen, mit sinnvoller Beschäftigung und ausrei-chender Entspannung. Angehörige selbst empfinden ein Angebot nur dann als wirkliche Unterstützung, wenn sie wissen, dass der Erkrankte gut versorgt ist. Das Bedürfnis nach Entlastung ist dabei nicht gleichbedeutend mit dem Wunsch, die gesamte Verantwor-tung abzugeben. Auch wenn die Pflege und Betreuung im eigenen Zuhause nicht zu leisten sind, wollen Angehörige häufig Einfluss nehmen und mitbestimmen können, wo, wie und von wem ihr Familienmitglied versorgt wird, mit wem es zusammenlebt, wie sein Tagesablauf aussieht und wie oft und wann sie selbst zu Besuch kommen. All dies kann in einer Wohngemeinschaft umge-setzt werden.

Noch ist diese Wohn- und Pflegeform für die meisten Menschen neu und mit vielen Fragen verbunden: Was bedeutet „ambulant betreut“? Gibt es bestimmte Anforderungen an den Bau und die Ausstattung einer Wohnung? Wie kann der Alltag in der WG aussehen? Welche Kosten entstehen und wie kann das Ganze finanziert werden? Was sind die Aufgaben des Pflegedienstes und des Vermieters? Und vor allem: Welche Rolle, Einflussmöglichkeiten und Aufgaben haben die Angehörigen?

Deshalb richtet sich dieser Leitfaden an Angehörige, die sich über ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz in Hamburg informieren möchten. Er will Mut machen eine Wohngemeinschaft zu gründen und versteht sich als konkrete Praxishilfe. Darüber hinaus bietet er Angehörigen von bereits bestehenden Wohngemeinschaften Anregungen. Und schließlich ist der Leitfaden natürlich auch für andere Interessierte wie Pflegedienste oder Vermieter geeignet, die sich über Wohngemeinschaften und die Rolle der verschiedenen Akteure informieren wollen.

Einleitung

* Grundsätzlich richtet sich dieser Leitfaden an Männer und Frauen.
Zum vereinfachten Lesen wird die männliche Schreibweise verwendet.



Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz?

Besondere Bedürfnisse von Menschen mit Demenz

Demenz- erkrankung

Der Begriff Demenz (lat. „weg vom Geist“) ist der Oberbegriff eines Krankheitsbildes, das mit dem Verlust von Nervenzellen und einer Störung der Nervenzellkontakte im Gehirn verbunden ist. Es gibt verschiedene Formen demenzieller Erkrankungen. Die weit- aus häufigste ist die Demenz vom Alzheimer-Typ gefolgt von vas- kulären (gefäßbedingten) Demenzerkrankungen.

Was verloren geht...

Eine Demenz führt dazu, dass Informationen aus dem Kurzzeitge- dächtnis nicht mehr ins Langzeitgedächtnis übernommen werden können. Neue Gesichter, Ereignisse und Gespräche können schon nach kurzer Zeit nicht mehr erinnert werden. Im Verlauf der Erkrankung sind dann auch immer mehr Informationen aus dem Langzeitgedächtnis nicht mehr abrufbar. Die Erkrankten verlieren nach und nach ihr Erinnerungsvermögen und damit Anknüpfungsmöglichkeiten an ihr eigenes Leben. Im Laufe der Zeit nehmen zudem die Sprachfähigkeit, die Orientierung in Zeit und Raum und zu ihrer eigenen Person sowie die Fähigkeit, logisch zu denken, ab. Diese Einschränkungen führen zu Veränderungen in der Wahr- nehmung, dem Erleben und des Verhaltens. Die Erkrankten finden sich in ihrer gewohnten Umgebung nicht mehr zurecht, können die Menschen um sich herum und ihre Handlungen oft nicht mehr richtig einordnen und fühlen sich dadurch hilflos und bedroht. Dar- auf reagieren die Betroffenen je nach Persönlichkeit und Krank- heitsstadium sehr unterschiedlich, mit Zorn und Aggressionen, ängstlich und anhänglich oder mit Unruhe und Bewegungsdrang. Viele Menschen mit Demenz haben außerdem einen gestörten Tag-Nacht-Rhythmus. Sie werden nachts häufig wach und finden sich dann in der Dunkelheit nicht zurecht.

Was erhalten bleibt...

Aber nicht alles geht verloren. Erinnerungen an bedeutende Lebensereignisse bleiben erhalten. Auch Gefühle können bis ins fortgeschrittene Stadium wahrgenommen werden. Die Erkrankten können sich freuen oder ärgern, sich glücklich oder unglücklich, geborgen oder unsicher fühlen, Angst haben oder sich schämen. Menschen mit Demenz sind in der Lage, den Augenblick zu genie- ßen. Wenn sie sich auch nicht mehr so leicht an neue Gesichter gewöhnen können, spüren sie doch, wie andere Menschen ihnen begegnen.

Die Wohngemeinschaft

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben in der Regel acht bis zehn Menschen mit Demenz gemeinsam in einer großen Wohnung. Jeder Erkrankte bewohnt ein eigenes Zimmer. Küche, Badezimmer und Wohnzimmer nutzen die Mieter dagegen gemeinsam. Wie in jeder anderen Privatwohnung entscheiden die Mieter darüber, mit welchen Möbeln die Wohnung eingerichtet wird.

Ein ambulanter Pflegedienst betreut die Gemeinschaft rund um die Uhr. Das Ziel ambulant betreuter Wohngemeinschaften ist es, demenzkranken Menschen ein Leben in einer familienähnlichen Atmosphäre zu ermöglichen, um dadurch ihr Wohlbefinden zu verbessern. Im Mittelpunkt des WG-Lebens steht die gemeinsame Alltagsgestaltung. In ambulant betreuten Wohngemeinschaften können die Erkrankten bis zu ihrem Tod in einer Umgebung leben, die Geborgenheit und Sicherheit vermittelt, größtmögliche Selbständigkeit bietet und ihre Fähigkeiten fördert.

Größe der WG

Leben in einer familienähnlichen Atmosphäre

1

Was ist eine betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz?

Warum „ambulant“?

Angehörige entscheiden

Wie in der ambulanten Versorgung üblich, bleibt die Verantwortung für Pflege und Begleitung in der Hand der Erkrankten bzw. ihrer Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer. In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft wählt die Gruppe der Angehörigen gemeinsam einen Pflegedienst aus, dem sie bei Unzufriedenheit auch wieder kündigen kann. Das hat den großen Vorteil, dass bei Schwierigkeiten mit dem Pflegedienst nicht der pflegebedürftige Mensch seinen Wohnort wechseln muss, sondern der Pflegedienst gewechselt werden kann.

Angehörige suchen auch die Nachmieter für die Wohngemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem Vermieter selbst aus und können sich am Dienstplan des Pflegedienstes beteiligen. Damit haben Angehörige die Möglichkeit, das Leben in der Wohngemeinschaft entscheidend zu gestalten.

Einzelmietverträge

In Wohngemeinschaften dieser Art gibt es keinen Einrichtungsträger. Die Umsetzung ist hier an eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Vermieter, Angehörigen und Pflegedienst gebunden. Der Vermieter schließt mit allen Mietern bzw. stellvertretend ihren Angehörigen Einzelmietverträge ab. Der Pflegedienst ist „Gast“ im Haus. Er darf ohne die Zustimmung der Angehörigen fremden Menschen keinen Zugang zur Wohngemeinschaft gewähren. Das bedeutet, dass alle Menschen, die die Wohngemeinschaft besichtigen oder aus anderen Gründen besuchen wollen, dazu immer die Erlaubnis der Angehörigen brauchen.

Trennung von Vermietung und Pflege

Der Vermieter darf nicht gleichzeitig den Pflegedienst stellen. Ist dies doch der Fall, muss der Vermieter sicherstellen, dass die Wahlfreiheit der Angehörigen gesichert ist. Dazu hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Gruppe der Angehörigen so organisiert wird, dass sie als Gruppe zusammenarbeiten kann, über ihre Rechte Bescheid weiß und sich grundsätzlich auch für einen anderen Pflegedienst entscheiden kann.

Heimaufsicht achtet auf die Wahlfreiheit

Wohngemeinschaften, die diese Kriterien nicht erfüllen, fallen in Hamburg unter das Heimgesetz, wodurch sie anderen rechtlichen Bestimmungen unterliegen. Ob die Anforderungen an eine ambulante Wohngemeinschaft erfüllt sind, prüft die Heimaufsicht aus dem jeweils zuständigen Bezirksamt.

Die Heimaufsicht schaut sich in der Regel die Miet- und Dienstleistungsverträge an und achtet darauf, dass diese im Sinne der

Wahlfreiheit unabhängig voneinander geschlossen werden können. Ferner klärt sie mit der Angehörigengruppe, ob sie Unterstützung beim Aufbau benötigt und steht der Angehörigengruppe beratend zur Seite (siehe Adressen).

Die ambulante Versorgung hat auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Finanzierung. So können in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nur Leistungen der häuslichen Pflege aus der Pflegeversicherung abgerechnet werden. Nach geltendem Recht fallen diese gegenüber Leistungen der stationären Heimpflege deutlich geringer aus. Dafür können – anders als in der stationären Pflege – Leistungen der Krankenpflege in Anspruch genommen werden.

Zusammenfassung

Kennzeichen von ambulant betreuten

Wohngemeinschaften:

- Acht bis zehn Menschen mit Demenz leben gemeinschaftlich als Mieter in einer großen Wohnung.
- Jeder Erkrankte schließt, vertreten durch Angehörige, einen Einzelmietvertrag ab.
- Die Wohnung ist mit den vertrauten Möbeln der Mieter ausgestattet.
- Im Mittelpunkt des Lebens steht die gemeinsame Alltagsgestaltung.
- Die Mieter können bis an ihr Lebensende in der WG wohnen.
- Die Verantwortung für die Wohngemeinschaft bleibt in der Hand der Mieter bzw. ihrer Angehörigen.
- Die Angehörigen wählen gemeinsam einen Pflegedienst aus, der die 24-stündige Pflege und Betreuung der Gruppe übernimmt.
- Die Angehörigen haben vielfältige Einflussmöglichkeiten. Sie suchen neue Mitbewohner aus, sie richten die Wohnung ein und können das Alltagsgeschehen mitgestalten.
- Der Pflegedienst ist „Gast“ in der WG und kann auch wieder abgewählt werden.
- Vermietung und Pflege sind getrennt.

1

Für wen ist eine Wohngemeinschaft geeignet?

Menschen mit Demenz (Mieter)

Eine Wohngemeinschaft eignet sich vor allem für demenzkranke Menschen, die gerne in Gemeinschaft leben. Die Demenz sollte vom Facharzt diagnostiziert sein. Darüber hinaus ist von Vorteil, wenn die Erkrankten beim Einzug noch so mobil sind, dass sie am Leben in der Gruppe teilnehmen können. Wenn möglich sollten die Mieter aus der näheren Umgebung kommen, um weiterhin in ihrem vertrauten Umfeld wohnen zu können. Die Aufnahme von Menschen mit einem ausgeprägten Bewegungsdrang und schweren Verhaltensstörungen ist nicht problemlos und hängt von den individuellen Bedingungen der Wohngemeinschaft ab. Schließlich sollten zur Finanzierung einer 24-Stunden-Betreuung durch einen Pflegedienst möglichst zwei Drittel der Bewohner in Pflegestufe II eingestuft sein.

Angehörige bzw. persönliche Interessenvertreter

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ist eine sinnvolle Alternative für Angehörige, die Entlastung suchen, aber weiterhin Einfluss nehmen wollen. Sie sollten in räumlicher Nähe zur Wohngemeinschaft wohnen und gerne mit anderen Menschen zusammenarbeiten. Angehörige sollten bedenken, dass sie eine Bevollmächtigung benötigen oder vom Amtsgericht zum Betreuer bestellt sein müssen, um den Erkrankten wirkungsvoll vertreten zu können (Adressen finden Sie im Anhang).

Es gibt viele Gründe, warum Angehörige das Engagement für eine Wohngemeinschaft nicht selbst übernehmen können. In so einem Fall können Angehörige aber auch andere Personen, wie Verwandte, Freunde oder ehrenamtlich tätige Menschen, als Stellvertreter bestimmen.

Ambulanter Pflegedienst

Ein Pflegedienst, der eine ambulant betreute Wohngemeinschaft übernehmen möchte, sollte in der Lage sein, eine 24-stündige Betreuung sicherzustellen und ein festes Team einzusetzen. Je nach Auftrag übernimmt der Pflegedienst die Pflege, Alltagsgestaltung und die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in der Wohngemeinschaft. Alle Mitarbeiter des Pflegedienstes müssen im Umgang mit demenziell erkrankten Menschen geschult und erfahren sein. Zudem sollten sie bereit sein, mit den Angehörigen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Vermieter

Ein Vermieter sollte die Wohnform einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft befürworten und mit ihren Besonderheiten vertraut sein. Der Vermieter sollte außerdem bereit sein, die Nachbesetzung frei werdender Zimmer in Zusammenarbeit mit den Angehörigen zu regeln. Zur Vertragsunterzeichnung werden am besten bewährte Formularmietverträge wie der „Hamburger Mietvertrag“ verwendet, in die besondere Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Angehörigen aufgenommen werden (siehe Anhang).

1

Zusammenfassung

Eine Wohngemeinschaft ist geeignet für:

Menschen mit Demenz, die

- vom Facharzt diagnostiziert wurde;
- gerne in Gemeinschaft leben;
- möglichst Pflegestufe II haben;
- möglichst aus der näheren Umgebung kommen;
- beim Einzug noch mobil sind.

Angehörige, die

- Entlastung suchen, aber weiterhin Verantwortung übernehmen wollen;
- Interesse haben, sich für die Wohngemeinschaft zu engagieren;
- gerne mit anderen Angehörigen zusammenarbeiten;
- möglichst aus der näheren Umgebung kommen.

Pflegedienste, die

- kompetent sind im Umgang mit Menschen mit Demenz;
- gerne partnerschaftlich mit Angehörigen zusammenarbeiten;
- mit einem festem Team in der WG arbeiten können;
- je nach Auftrag Pflege, Alltagsgestaltung und Hauswirtschaft übernehmen können.

Vermieter, die

- geeigneten Wohnraum zur Verfügung stellen können;
- bereit sind, die Nachbesetzung in Zusammenarbeit mit den Angehörigen zu regeln.

Die Wohnung

- Standort der Wohngemeinschaft
- Raumaufteilung und Ausstattung
- Zimmer der Mieter
- Bad
- Küche und Wohnzimmer
- Terrasse oder Garten
- Wirtschaftsfläche
- Brandschutz

2

Die Wohnung

Menschen mit Demenz leben in einer Wohngemeinschaft weiterhin in ihrem eigenen Zuhause. Da in der Wohngemeinschaft acht bis zehn pflegebedürftige Menschen wohnen, häufig Angehörige zu Besuch kommen und die 24-stündige Anwesenheit eines Pflegedienstes erforderlich ist, müssen die Architektur und Ausstattung der Wohnung bestimmten Anforderungen gerecht werden. So brauchen die Mieter genügend Platz für gemeinsame Aktivitäten und ihre Gäste. Sie sollen sich innerhalb des Hauses frei bewegen und bei Bedarf zurückziehen können. Außerdem muss der Pflegedienst die Möglichkeit haben, die Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung dieser Gruppe sicherzustellen und alle anfallenden pflegerischen Maßnahmen durchzuführen. Aus diesen vielfältigen Ansprüchen ergeben sich konkrete Anforderungen an den Standort der Wohngemeinschaft, das Gebäude sowie die Wohnungsausstattung.

Standort der Wohngemeinschaft

Stadtteilbezug

Wünschenswert ist eine Wohngemeinschaft in dem Stadtteil, aus dem die Mehrheit der Mieter kommt. Das hat den Vorteil, dass die Mieter nicht aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen werden. Dadurch können sie sich bis zu einem gewissen Stadium ihrer Erkrankung besser orientieren. Für Freunde und Familie ist es einfacher, zu Besuch zu kommen, und die Nachbarschaft kennt unter Umständen den einen oder anderen Mieter noch von früher. Ideal ist es darüber hinaus, wenn die Wohngemeinschaft in einem lebendigen Stadtteil liegt, in dem es Einkaufsmöglichkeiten, Cafés, Ärzte und Apotheken gibt. Die Wohngemeinschaft sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sein.

Raumaufteilung und Ausstattung

Die Gesamtfläche der Wohnung sollte 30 m² pro Mieter nicht unterschreiten. Somit benötigen acht Mieter mindestens 240 m² Wohnraum. Die Gemeinschaftsfläche, also Küche, Wohnzimmer und die Flure, sollten bei acht Mietern mindestens 80 m² betragen.

Die Zimmer der Mieter sollten um den Gemeinschaftsbereich angeordnet sein, so dass es den Mietern leicht fällt, von ihren Zimmern in die Gemeinschaft zu finden. Besonders günstig ist es deshalb, wenn die Wohnung auf einer Etage im Erdgeschoss liegt und stufenlos erreichbar ist. Viele Wohngemeinschaften werden jedoch in alten Häusern eingerichtet, in denen zwei oder drei Etagen durch Treppen verbunden sind. In diesem Fall ist ein Aufzug oder Treppenliftler nötig, so dass auch immobile Mieter weiterhin am Gemeinschaftsleben teilhaben können.

Grundsätzlich sollte die Wohnung viel Tageslicht hereinlassen und gut beleuchtet sein. Für die Wände empfehlen sich warme helle Farben. Der Fußboden sollte hell, matt und einfarbig gehalten sein. Muster irritieren Menschen mit Demenz oft, weil sie beispielsweise als „Löcher“ oder „Hindernisse“ wahrgenommen werden. Es sollte möglichst keine Stolperfallen wie Türschwellen oder Teppichkanten geben. Die Türen müssen breit genug sein, um mit einem Rollstuhl hindurchzufahren und Balkonbrüstungen müssen den Sicherheitsnormen entsprechen. Es empfiehlt sich außerdem die Einrichtung einer Klingelanlage, die automatisch den Pflegedienst alarmiert, sobald ein Mieter die Wohnung verlässt.

**mindestens
30 m² Wohnraum
pro Person**

**Gemeinschafts-
räume leicht
erreichbar**

**hell und
barrierefrei**

Zimmer der Mieter

Jeder Mieter hat ein eigenes Zimmer. Idealerweise finden ein Bett – unter Umständen ein Pflegebett –, ein Kleiderschrank und eine Sitzgelegenheit im Zimmer Platz. Deshalb sollte ein Zimmer mindestens 12 m² groß sein. Die Angehörigen können die Zimmer der Mieter mit deren Lieblingsmöbeln und Bildern aus der früheren Wohnung einrichten, damit diese vertraute Gegenstände vorfinden und sich wohl fühlen. Ein Einzelzimmer ermöglicht den Mietern, sich zurückziehen zu können.

2

Bad

barrierefrei

In Neubauten gehört zu jedem Zimmer ein eigenes Bad mit WC. In Altbauten ist das nicht immer zu verwirklichen, denn ein Bad für jeden Mieter würde die Wohnfläche häufig empfindlich verkleinern. In der Regel ist es für die Erkrankten auch kein Problem, sich mit zwei oder drei anderen Mietern ein Bad zu teilen. Wenn möglich sollten in einem Badezimmer, das sich Mieter teilen, mehrere Waschbecken vorhanden sein. Die Badezimmer sollten so normal wie möglich ausgestattet sein und zugleich die Versorgung schwer pflegebedürftiger Menschen ermöglichen. Zur Ausstattung der Bäder gehören deshalb wenigstens eine bodengleiche Dusche, ein erhöhter Toilettensitz, Haltegriffe sowie ein angemessen positionierter Spiegel. Der Wendekreis im Bad muss mindestens 1,20 m betragen, damit auch Rollstuhlfahrer das Bad benutzen können. Der Boden im Badezimmer muss rutschfest sein. In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, wenn es zusätzlich zu den Badezimmern der Mieter eine Gästetoilette gibt.

Küche und Wohnzimmer

Wohnküche – das Herz der WG

Eine große gemütliche Wohnküche ist das Herzstück einer WG. Hier spielt sich das Alltagsleben ab. Die Küche sollte deshalb bei acht Mietern Platz für einen großen Tisch mit mindestens zwölf Sitzplätzen bieten. Ob diese Möbel aus den Beständen einzelner Mieter kommen oder von der Gruppe der Angehörigen gemeinsam neu angeschafft werden, müssen die Angehörigen untereinander klären.

Die Küche wird i.d.R. vom Vermieter gestellt. Erforderlich sind in jedem Fall genügend Stauraum und Arbeitsflächen, sowie ein Herd mit Umluftmöglichkeit und Einschaltenschutz. Wie die Küche im Einzelnen ausgestattet werden soll, hängt von den architektonischen Gegebenheiten der Wohnung und den konkreten Bedürfnissen der Mieter ab. Wichtig ist, dass die Küche genügend Platz für viele Helfer bietet und die hauswirtschaftliche Versorgung einer so großen Gruppe von Menschen gewährleistet.

Die Bedeutung des Wohnzimmers hängt auch davon ab, ob eine Wohnküche vorhanden ist. Ist die Küche sehr klein, spielen sich viele der Alltagsaktivitäten im Wohnzimmer ab. Ist die Küche groß, wird das Wohnzimmer oft als ruhigere Alternative genutzt.

Das Wohnzimmer sollte in jedem Fall hell und freundlich sein,



Grundriss der
Wohngemeinschaft
Pauline-Mariannen-
Stift der Amalie-
Sieveking-Stiftung.
Architekt:
Dipl. Ing. H. Philippi

nach dem Geschmack der Mieter eingerichtet werden und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Genügend Platz für einige Liegesessel und eine direkte Verbindung zur Küche ermöglicht es auch Mietern, die nicht mehr mobil sind, am Gemeinschaftsleben teilzunehmen.

Terrasse oder Garten

Günstig ist es, wenn die Mieter die Möglichkeit haben, direkt von Wohnzimmer oder Küche aus auf eine Terrasse, einen geschützten Garten oder zumindest einen Balkon zu gelangen. In jedem Fall benötigen auch Menschen, die die Wohnung aufgrund ihrer Erkrankung kaum mehr verlassen können, die Möglichkeit, sich regelmäßig im Freien aufzuhalten.

Wirtschaftsfläche

Ein Haushalt mit acht und mehr Personen ist darüber hinaus auf genügend Wirtschaftsfläche angewiesen. Insbesondere die anfallenden Wäschemengen erfordern das Aufstellen mehrerer Waschmaschinen und Trockner. Zudem wird Platz für Putzutensilien und Pflegehilfsmittel benötigt.

2

Die Wohnung



Grundriss der Wohngemeinschaft Langenhorn.
Baugenossenschaft Fluwog-Nordmark · Architektin: Dipl.-Ing. B. Huke-Schubert

Ein Teil des Wirtschaftsbereiches sollte unmittelbar in der Wohngemeinschaft liegen, damit sich die Mieter an Haushaltstätigkeiten beteiligen können. Räume für weitere Waschmaschinen oder eine Kühltruhe können sich auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel im Keller, befinden.

Ist die Wohnung groß genug, ist es sehr praktisch, ein flexibel nutzbares Zimmer zu haben: als Rückzugsraum, als weiteren Wirtschaftsraum oder als Gästezimmer für Besucher der Mieter. Der Pflegedienst könnte dort seine Besprechungen abhalten, solange sichergestellt ist, dass der Raum in erster Linie den Mietern und ihren Angehörigen zu Verfügung steht.

Ansonsten empfiehlt es sich für den Pflegedienst, eine „kleine Ecke“ im Wohnzimmer einzurichten, in der er seine Dokumentation erledigen kann.

Brandschutz

Im Interesse der pflegebedürftigen Mieter sollte alles unternommen werden, um einen Brand in einer Wohnung dieser Größe zu vermeiden. Mit dem Start der Wohngemeinschaft ist es daher wichtig, dass der Vermieter die Feuerwehr über die Adresse, Größe der Wohnung und die Anzahl der Mieter mit Demenz informiert, damit sie sich im Brandfall auf die Rettung der hilfebedürftigen Menschen einstellen kann.

Als Interessenvertreter der Wohngemeinschaft sollten Sie in Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst dafür Sorge tragen, dass alle Mitarbeiter und Angehörigen über die Möglichkeiten einer Brandverhütung informiert sind.

Die Informationsveranstaltungen werden auf Anfrage von der Feuerwehr Hamburg in den Räumen der Wohngemeinschaft durchgeführt (siehe Adressteil: Feuerwehr).

Ausführlichere Informationen über die baulichen Anforderungen und sinnvolle Ausstattung einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz erhalten Sie in der Arbeitshilfe für Initiatoren „Leben und Wohnen im Alter“, Band 6 der Bertelsmann Stiftung und des Kuratoriums Deutsche Altershilfe. Die Broschüre ist unter www.kda.de zu beziehen.

Tipps

Zusammenfassung

Empfehlungen für die Wohnung:

Größe einer Wohngemeinschaft für acht Mieter

- die Gesamtfläche beträgt mindestens 30 qm pro Mieter;
- jeder Mieter hat ein privates Zimmer mit mindestens 12 qm;
- die Gemeinschaftsfläche (Küche und Wohnzimmer) beträgt mindestens 80 m².

Raumaufteilung

- im Neubau hat jeder Mieter ein eigenes Bad bzw. im Altbau teilen sich maximal drei Mieter ein Bad;
- Wohnküche und Wohnzimmer bilden das „Herzstück“ der WG;
- die Einzelzimmer sind um die Gemeinschaftsräume angeordnet;
- die Wohnung befindet sich ebenerdig auf einer Etage ohne Barrieren;
- es gibt genügend Platz für einen Wirtschaftsraum;
- es gibt ein Gästezimmer, in dem Angehörige und Besucher übernachten können;
- es gibt eine Gästetoilette;
- es gibt einen barrierefreien Zugang zu geschütztem Garten, Hof, Balkon oder Terrasse.

Einzelzimmer

- ein (Pflege-)Bett;
- ein Schrank;
- eine Sitzecke;
- Möbel und vertraute Gegenstände der Mieter.

Wohnküche

- ein großer Tisch für mindestens 12 Personen;
- genügend Arbeitsfläche;
- ein Umluftherd mit Einschaltenschutz;
- genügend Stauraum;
- Inventar und Geräte, die so weit wie möglich aus den Beständen der Mieter stammen.

Zusammenfassung

Wohnzimmer

- Möbel aus den Beständen der Mieter;
- mehrere Liegesessel.

Badezimmer

- eine bodengleiche Dusche;
- ein erhöhter Toilettensitz;
- Haltegriffe;
- ein angemessen positionierter Spiegel;
- ein rutschfester Bodenbelag;
- eine Badewanne (wünschenswert);
- ein Wendekreis von 1,20 m.

Ausstattung

- die Ausstattung der Wohnung orientiert sich am Privathaushalt, um ein Gefühl der Vertrautheit zu erzeugen;
- die Mieter bringen ihre eigenen Möbel mit und statten die Gemeinschaftsräume aus;
- die Ausstattung eignet sich für die Versorgung einer großen Gruppe;
- die Ausstattung ermöglicht die Pflege schwer kranker Menschen;
- die Wohnung ist in warmen hellen Farben gehalten, ohne Muster an Wänden und Böden;
- Stolperfallen werden vermieden;
- die Türen sind breit genug für Rollstühle;
- die Brüstungen befinden sich in angemessener Höhe;
- eine Klingelanlage fungiert als „Warnsystem“.

Brandschutz

- der Vermieter informiert die Feuerwehr über den Standort und die Gegebenheiten der Wohngemeinschaft;
- die Mitarbeiter des Pflegedienstes und die Angehörigen informieren sich bei der Feuerwehr über Brandverhütungsmaßnahmen.

3

Begleitung und Pflege

- Die Vorteile des Zusammenlebens
in einer kleinen Gruppe
- Der Alltag in der Wohngemeinschaft
- Die Bedeutung der Lebensgeschichte
- Die Pflege von Menschen mit Demenz

Begleitung und Pflege

Die Vorteile des Zusammenlebens in einer kleinen Gruppe

Für Menschen mit Demenz ist die Nähe zu anderen Menschen besonders wichtig. Sie brauchen das Gefühl, Teil einer Gemeinschaft zu sein und sind auf die Unterstützung anderer Menschen angewiesen, um sich selbst noch als Person erleben zu können. Angehörige beobachten immer wieder, dass die Erkrankten alle sozialen Kontakte abbrechen. Zu Beginn der Erkrankung ist dies oft mit dem Erleben der eigenen Beeinträchtigung und der Scham verbunden, diese vor anderen zu offenbaren. Später fällt es Menschen mit Demenz dann zunehmend schwerer, von sich aus in Kontakt mit anderen Menschen zu treten.

In einer Wohngemeinschaft, in der die Kontakte der Mieter untereinander gezielt gefördert werden und Vertrauen entsteht, können sich Menschen mit Demenz in allen Stadien der Erkrankung in der Gemeinschaft sehr wohl fühlen. Sie benötigen dabei aber andere Menschen, die ihnen Halt und Orientierung geben und die auf ihre besonderen Bedürfnisse eingehen. Dies können vor allem die Angehörigen gut leisten, wenn sie eine positive emotionale Bindung zum Erkrankten haben und dessen Lebensgeschichte gut kennen. Aber auch Pflegekräfte, die sich regelmäßig um die Erkrankten kümmern, sind in der Lage, eine vertrauensvolle Beziehung herzustellen. Die Mitarbeiter des Pflegedienstes und die Angehörigen haben in der kleinen Gruppe die Möglichkeit, das Gemeinschaftsgefühl durch gemeinsame Aktivitäten zu fördern und zugleich auf die Bedürfnisse der einzelnen Mieter einzugehen.

Leben in Gemeinschaft

Geborgenheit und Orientierung

Der Alltag in der Wohngemeinschaft

Gemeinsame Alltagsgestaltung

Menschen mit Demenz können sich nur schwer auf Neues einstellen. Deshalb ist es für sie wichtig, dass sie auch in einer neuen Umgebung möglichst an ihr bisheriges Leben anknüpfen können. Aus diesem Grund orientiert sich der Alltag in der Wohngemeinschaft an typischen Aktivitäten in einem Privathaushalt. Der Alltag wird durch die täglich anfallenden Hausarbeiten und Gewohnheiten der Mieter bestimmt. Im Rahmen ihrer Fähigkeiten können sich die Mieter an den anfallenden Arbeiten, wie Einkaufen, Essen Kochen, Backen, Wäschewaschen, -aufhängen und -falten, Bügeln, Fegen oder Staubwischen beteiligen. Der Pflegedienst hat dabei die Aufgabe, zum Mitmachen anzuregen und die Erkrankten in ihren Bemühungen zu unterstützen. Dabei ist es nicht wichtig, dass alle Mieter überall mitmachen. Wer noch kann und Lust dazu hat, schneidet das Gemüse, ein anderer wäscht ab oder steht am Herd. Das Ergebnis ist nicht so entscheidend. Von Bedeutung ist, dass die Erkrankten an der Tätigkeit Spaß haben, sie als sinnvoll ansehen, persönliche Erfolge erleben und das Gefühl haben, noch für Andere nützlich zu sein. Wer nicht mehr mitmachen kann, sitzt dabei, sieht zu und riecht, was gekocht wird. Auch Menschen, die nicht mehr mobil sind, können in Liegesesseln in Küche oder Wohnzimmer dabei sein, solange ihnen das gut tut. Wer nicht gerne im Haushalt arbeitet, kann – sofern vorhanden – im Garten mithelfen und die Blumen gießen, Unkraut jäten oder Laub harken.

eigene Interessen

Ansonsten verbringen die Mieter ihre Zeit wie zu Hause auch mit Klönen, Dösen, Spaziergehen, Fernsehen, Handarbeiten oder Musikhören. Manchmal singt vielleicht eine Mitarbeiterin mit der Gruppe, ein andermal spielt die Gruppe zusammen ein Spiel. Wann immer sie wollen, ziehen sich die Mieter in ihre Zimmer zurück. Möglichst häufig kommen die Angehörigen und verbringen auch Zeit mit der ganzen Gruppe. Sei es, dass sie sich mit allen in den Garten setzen und den gemeinsam gebackenen Kuchen essen, ein paar Mieter mit auf einen Spaziergang nehmen oder nach dem gemeinsamen Abendessen zusammen singen.

Haustiere

In einigen Wohngemeinschaften hat man sehr gute Erfahrungen mit Haustieren gemacht, wenn es Mitarbeiter im Pflegedienst gibt, die dies unterstützen und die Tiere im Auge behalten. Viele

3

Menschen besaßen früher einen Hund oder eine Katze, andere gar einen ganzen Stall voller Tiere. In jedem Fall wird es von vielen Menschen als sehr befriedigend empfunden, sich um ein Tier kümmern zu können. Eine Katze zum Beispiel braucht nicht sonderlich viel Pflege, aber Mieter können die Aufgabe übernehmen, sie zu versorgen. Und selbst Menschen, die in ihrer Erkrankung weit fortgeschritten sind, streicheln gerne eine Katze und spüren, wie warm und weich sich ihr Fell anfühlt.

Ein geregelter Tagesablauf ist für Menschen mit Demenz sehr hilfreich. Das muss aber nicht bedeuten, dass alle Mieter denselben Tagesablauf haben. Jeder Mieter soll einen Tagesrhythmus beibehalten, der seinen Vorlieben und Neigungen entspricht. Wer nachts gerne lange wach bleibt, findet im Nachtdienst einen Gesprächspartner, wer schon immer gerne lange ausgeschlafen hat, kann dies beibehalten und später frühstücken. Für die Tagesstruktur und das Gemeinschaftsleben der Mieter hat es sich allerdings als günstig erwiesen, wenn die Mieter das Mittag- und Abendessen gemeinsam einnehmen.

geregelter Tagesablauf

Die Bedeutung der Lebensgeschichte

lebenslange Gewohnheiten

Die Möglichkeit, ihre lebenslangen Gewohnheiten so lange wie möglich fortzuführen, vermittelt Menschen mit Demenz das Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit. Oft können die Erkrankten ihre Wünsche und Bedürfnisse allerdings nicht mehr selbst äußern. Dann ist es besonders wichtig, dass Mitarbeiter der Pflege und Betreuung Lebensthemen ansprechen und in die Alltagsaktivitäten einbeziehen. Aus der Lebensgeschichte können auch Erklärungen für Verhaltensweisen gewonnen werden, die ansonsten unverständlich blieben. Vieles wird verständlich, wenn man sich bewusst macht, dass sich Menschen mit Demenz häufig in einer Zeit erleben, in der sie selbst jung waren, im Berufsleben standen oder einen eigenen Haushalt führten.

individuelle Bedürfnisse

Gelegentlich entwickeln Menschen mit Demenz im Verlauf ihrer Erkrankung aber auch neue und für ihre Umwelt erstaunliche Vorlieben. Sehr gut ist es, wenn die Pflegedienstmitarbeiter auf Signale der Erkrankten reagieren können und daraus entweder spontan Aktivitäten für alle entwickeln, wie gemeinsames Singen oder Erzählen, oder sich immer wieder gezielt mit einem Erkrankten beschäftigen. Viele Tätigkeiten demenzkranker Menschen führen zu keinem Ziel mehr, sind aber für die Erkrankten selbst von Bedeutung und fördern ihr Wohlbefinden. Manchmal geht es für die Angehörigen oder den Pflegedienst auch „einfach“ darum, mit den Erkrankten nur da zu sein und auszuhalten, dass nichts aus ihrer Sicht Sinnvolles geschieht.

Das Befinden und Verhalten von Menschen mit Demenz ist häufig unberechenbar und von ihrer jeweiligen Tagesform abhängig. Was sich an einem Tag bewährt hat, kann am nächsten Tag hinfällig sein.

Für diejenigen, die früher einen eigenen Haushalt geführt haben oder einen großen Garten hatten, wird es vermutlich leichter sein, in der Wohngemeinschaft eine Beschäftigung zu finden, die ihren alten Gewohnheiten entspricht. Schwieriger wird es für Menschen, die nie Haus- oder Gartenarbeit verrichtet haben und das auch niemals als ihre Aufgabe betrachten würden. Es wird, darauf sei noch einmal nachdrücklich hingewiesen, nicht immer leicht sein, die richtige Anregung zu finden, zumal sich auch die Fähigkeiten im Verlauf der Erkrankung verändern. Aber wenn man die Lebensgeschichte der Erkrankten gut kennt, finden sich meistens Anknüpfungspunkte.

Zusammenfassung

- Das Leben in der Wohngemeinschaft orientiert sich an den Lebensumständen in einem Privathaushalt.
- Die normalen Alltagsaktivitäten strukturieren den Tag (hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie Kochen, Wäschewaschen, Gartenarbeit, gemeinsames Essen, Gäste empfangen, Spaziergehen, Musikhören, etc.).
- Die Mieter beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Bedürfnisse an den Alltagsaktivitäten und werden dabei von den Angehörigen und den Pflegediensten unterstützt.
- Die Tagesgestaltung richtet sich nach dem individuellen Rhythmus der WG-Bewohner (Aufstehen und Schlafengehen, Frühstück, Besuch haben, etc.).
- Die Lebensgeschichte der Einzelnen, ihre Vorlieben und Abneigungen werden berücksichtigt und ihre Gewohnheiten in den Alltag integriert.
- Gemeinsame Aktivitäten (Mittag- und Abendessen, Singen, im Garten sitzen, Feste feiern) fördern das Zusammenleben und Wohlbefinden.
- Auch Menschen mit Demenz im fortgeschrittenen Stadium können am Gemeinschaftsleben teilnehmen (Liegesessel).
- Ein Haustier (Vogel, Katze, Hund) kann anregend wirken.

3

Die Pflege von Menschen mit Demenz

Im Laufe der Erkrankung werden Menschen mit Demenz auch zunehmend auf Pflege angewiesen sein. Vor allem der Hilfebedarf beim Waschen, An- und Ausziehen und Probleme der Inkontinenz werden zunehmen. In Abstimmung mit den Angehörigen übernimmt der Pflegedienst alle anfallenden Aufgaben der Grundpflege und führt die ärztlichen Verordnungen durch. Die Pflegeabläufe sollten aber den Alltag der Mieter auch bei zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht dominieren. Tagesrhythmus und Vorlieben werden auch dann weiter berücksichtigt, wenn die erforderlichen Pflegetätigkeiten an Umfang zunehmen. Die Anforderungen an die Pflege ändern sich dabei im Laufe der Zeit immer wieder.

Niemand muss jedoch aufgrund fortschreitender Pflegebedürftigkeit aus der Wohngemeinschaft ausziehen. Die Praxis zeigt, dass Mieter bis zu ihrem Lebensende in der Wohngemeinschaft bleiben können, wenn sie rund um die Uhr von einem Pflegedienst versorgt werden. In ihrer Sterbephase werden die Erkrankten von Angehörigen und Pflegedienstmitarbeitern begleitet.

4

Wie funktioniert's?

- Was ist bei der Gründung einer Wohngemeinschaft zu tun?
- Was muss ein Pflegedienst mitbringen?
- Tipps für die Zusammenarbeit der Angehörigen
- Die Wohngemeinschaft läuft!

4

Wie funktioniert's?

Der Unterschied zwischen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft und einer Pflege im Heim wird vor allem an der Rollenverteilung zwischen Angehörigen, Pflegedienst und Vermieter sowie den damit verbundenen Aufgaben deutlich.

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft finden Sie als Angehörige Entlastung, weil Sie die tägliche praktische Pflege und Begleitung der Erkrankten abgeben können. Die Verantwortung für eine gute Versorgung bleibt aber weiterhin in Ihren Händen. Dadurch haben Sie die Möglichkeit, großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Mieter, die Atmosphäre und das Leben in der Gemeinschaft zu nehmen. Wie das konkret funktionieren kann, wird im Folgenden von der Gründung einer Wohngemeinschaft bis zur Organisation des Alltags dargestellt.

Was ist bei der Gründung einer Wohngemeinschaft zu tun?

Hamburger Koordinations- stelle für Wohn-Pflege- Gemeinschaften

Angehörige können sich selbst auf den Weg machen, andere Mitstreiter suchen und die Gründung einer Wohngemeinschaft in die Hand nehmen. Die „Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften“ (Adresse siehe Anhang) bietet dabei ihre Unterstützung an. Sie berät Angehörige und vermittelt den Kontakt zu interessierten Vermietern, wie zum Beispiel Baugenossenschaften und Begleitern.

Häufig geht die Initiative zur Gründung von Wohngemeinschaften von einem Vermieter, einem Verein oder Pflegedienst aus, die bereits über geeigneten Wohnraum verfügen. Der jeweilige Initiator lädt dann zur Besichtigung der Wohnung und zu einem ersten Angehörigentreffen ein. Dort werden Informationen zum Wohnraum, zu den Kosten und Zusammenhängen des gemeinschaftlichen Wohnens mit ambulanter Betreuung gegeben.

regelmäßige Treffen in der Vorbereitungs- phase

Wenn Sie sich dafür entscheiden, sich an der Gründung einer Wohngemeinschaft zu beteiligen, dann kennen Sie zunächst wahrscheinlich nur die Baupläne oder die leere Wohnung und die übrigen Angehörigen. Über alles andere verständigen Sie sich dann innerhalb der Angehörigengruppe, die sich am besten ca. vier bis sechs Monate vor dem Einzug zum ersten Mal trifft. Es hat sich als hilfreich erwiesen, wenn an diesen Treffen außer dem Ver-

mieter auch eine Person teilnimmt, die Erfahrung bei der Gründung von Wohngemeinschaften hat und den Gründungsprozess beratend begleiten kann. Diese Begleiter können ebenfalls über die Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften vermittelt werden. In dieser Vorbereitungsphase sollten sich die Angehörigen etwa alle zwei Wochen treffen.

Wenn ein Pflegedienst die Initiative zur Gründung ergriffen hat, sollte grundsätzlich kein Mitarbeiter an den Angehörigentreffen teilnehmen, weil ansonsten die erforderliche freie Wahl des Pflegedienstes durch die Angehörigen beeinträchtigt ist. Es spricht aber auch nichts dagegen, dass Angehörige sich schließlich für eben diesen Pflegedienst entscheiden. Wesentlich ist, dass die Angehörigen tatsächlich die Möglichkeit hatten, zwischen mehreren Pflegediensten zu wählen und sich am Ende für den Dienst entscheiden können, der ihren Vorstellungen am ehesten entspricht. Der Pflegedienst sollte deshalb auch erst wieder in Kontakt mit der Gruppe der Angehörigen treten, wenn er zum Bewerbungsgespräch eingeladen worden ist.

Nachdem geklärt ist, wer in die Wohngemeinschaft einziehen möchte, sollten sich die Angehörigen zunächst darüber einigen, wer welches Zimmer bewohnen wird. Angehörige brauchen Klarheit und Verlässlichkeit. Sie können sich verständlicherweise erst dann intensiv an der Gestaltung beteiligen, wenn sie wissen, dass ihr Familienmitglied auch sicher einen Platz in der Wohngemeinschaft erhält. Außerdem vermeidet ein solches Vorgehen, dass bei Neueintritten in die Gruppe während der Gründungsphase die Zimmerfrage immer wieder neu diskutiert wird.

Wie die Entscheidung ausfällt, ist für die Lebensqualität des Erkrankten oft gar nicht so bedeutsam. Da aber Lage und Preise der Zimmer innerhalb einer Wohngemeinschaft manchmal sehr unterschiedlich ausfallen, kann es hilfreich sein, wenn die Gruppe Kriterien aufstellt, nach denen die Zimmer vergeben werden. Solche Kriterien können zum Beispiel der Zeitpunkt der Anmeldung, der Grad der Hilfebedürftigkeit und die finanziellen Spielräume der einzelnen Mieter sein.

Im nächsten Schritt sollten Sie überlegen, wie Sie sich das Leben in der Wohngemeinschaft vorstellen. Welche Atmosphäre soll in der Wohngemeinschaft herrschen? Wie könnte ein typischer Tagesablauf aussehen? Welche Aufgaben wollen Sie selbst, welche soll der Pflegedienst übernehmen? Hilfreich ist es, wenn die Diskussionsergebnisse schriftlich festgehalten werden.

Begleitung in der Gründungsphase

Verfahren zur Zimmerbelegung

Gemeinsame Planung des Lebens in der WG

4

Auswahl des Pflegedienstes

Wie funktioniert's?

Im Anschluss daran formulieren Sie gemeinsam einen Brief, den Sie an Pflegedienste verschicken, oder nutzen das Muster für eine Ausschreibung, das Sie im Anhang finden (siehe S. 67). Meist werden sich auf eine Ausschreibung hin mehrere Dienste bewerben und sich der Gruppe der Angehörigen vorstellen. Nach den Auswahlgesprächen ist es unbedingt notwendig, dass Sie sich auf einen gemeinsamen Dienst einigen, um eine 24-stündige Betreuung der Wohngemeinschaft zu gewährleisten.

Dieses Verfahren ist auch dann zu empfehlen, wenn ein Pflegedienst das Projekt initiiert hat, der Vermieter einen Pflegedienst kennt, den er empfiehlt, oder Angehörige bereits gute Erfahrungen mit einem bestimmten Dienst gemacht haben. Sie sollten in jedem Fall mehrere Dienste einladen, um einen Vergleich zu haben und sich ein besseres Bild machen zu können.

Was muss ein Pflegedienst mitbringen?

Versorgungs- vertrag mit der Pflegekasse

Um die vielfältigen Aufgaben in einer Wohngemeinschaft bewältigen zu können, müssen die Mitarbeiter des Pflegedienstes bestimmte Fähigkeiten und Qualifikationen mitbringen oder im Verlauf der Gründung erwerben. Eine formale Voraussetzung ist, dass der Pflegedienst einen sogenannten Versorgungsvertrag mit den Kranken- bzw. Pflegekassen abgeschlossen hat. Andernfalls können die Pflege- und Behandlungskosten nicht mit den Kostenträgern abgerechnet werden (Näheres siehe Kapitel 5 ab S. 50). Eine weitere Grundvoraussetzung ist, dass der Pflegedienst bereit ist, partnerschaftlich mit den Angehörigen zusammenzuarbeiten.

Viele Pflegedienstmitarbeiter sind mit der Pflege von Menschen mit Demenz aus ambulanten Einsätzen vertraut. Diese pflegerischen Kompetenzen werden mit Fortschreiten der Erkrankung auch in der WG benötigt. Die kontinuierliche Begleitung einer Gruppe von Menschen mit Demenz über viele Stunden des Tages ist für die Mitarbeiter aus der ambulanten Pflege allerdings oft eine ebenso neue Erfahrung, wie die Arbeit in einem festen Team an einem Ort.

Auch das Führen eines großen Haushalts ist für viele Pflegedienstmitarbeiter ein relativ neues Aufgabenfeld: In einer WG muss täglich für eine große Gruppe gekocht werden. Es gilt die Wäschemengen zu bewältigen, die in einer Gemeinschaft mit Pflegebedürftigen und unter Umständen inkontinenten Menschen entstehen können. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter für die Sauberkeit

Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitbringen

in der WG zuständig. Und schließlich ist ein gewisses Organisations-talent vonnöten, um beispielsweise den Tagesablauf, den Einkauf und die Mahlzeiten zu planen.

Natürlich müssen nicht alle Mitarbeiter alle Aufgaben übernehmen können. Der Pflegedienst braucht Mitarbeiter, die unterschiedliche Fähigkeiten mitbringen und gut in einem Team zusammenarbeiten können. Die Startphase in der WG verläuft erfahrungsgemäß reibungsloser, wenn die Pflegedienstleitung die Mitarbeiter bereits im Vorfeld auf diese Teamarbeit vorbereitet hat.

Es ist allerdings nicht nur examiniertes Altenpflegepersonal gefragt. Die „Hauptarbeit“ liegt in der Alltagsbegleitung, der Hauswirtschaft und der Grundpflege. Das Betreuungsteam setzt sich deshalb am besten aus Betreuungs-, Hauswirtschafts- und Pflegekräften zusammen.

**Pflege,
Alltagsbegleitung,
Hauswirtschaft**

Beispiel für den Personaleinsatz mit Doppelbesetzung für den Tagdienst und Einfachbesetzung für die Nacht:*

- 1 bis 2 examinierte Pflegekräfte (meist Altenpflegerin/ Altenpfleger als interne Teamleitung);
- 4 bis 5 Hauspflegekräfte mit ausgeprägter hauswirtschaftlicher Erfahrung;
- 2 „Low Budget“-Kräfte (Praktikanten, Zivildienstleistende);
- 5 Studenten mit Pflegeerfahrung für die Nachtbereitschaft.

*Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004
„Ambulant betreute Wohngemeinschaften für demenziell erkrankte Menschen“
Siehe auch www.bmfsfj.de

4

Wie funktioniert's?

Die Leitung des Pflege- und Betreuungsteams sollte über eine Zusatzqualifikation im Bereich Demenz und eine mindestens zwei-jährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Demenz verfügen. Darauf wird deshalb so viel Wert gelegt, weil die Teamleitung hauptverantwortlich ist für die Gestaltung des Lebens in der Wohngemeinschaft und ihre Haltung das Verhalten aller anderen Mitarbeiter maßgeblich beeinflusst. Es gehört außerdem mindestens eine Altenpflegefachkraft zum Betreuungsteam, die regelmäßig anwesend ist und die Mieter dadurch gut kennt. Auch alle übrigen Mitarbeiter können in der WG nur gute Arbeit leisten, wenn sie wissen, welche Auswirkungen eine Demenzerkrankung haben kann, und sie die Anforderungen an den richtigen Umgang mit den Erkrankten kennen. Erst dann können sie auch die Lebensthemen der Menschen mit Demenz in die Alltagsgestaltung aufnehmen und den Erkrankten ein Gefühl von Sicherheit, Geborgenheit und Orientierung vermitteln.

Es liegt auf der Hand, dass die Arbeit in einer Wohngemeinschaft nicht ohne eine Portion Humor, Gelassenheit, Toleranz, Kreativität und der Fähigkeit zur Konfliktlösung gelingen kann. Menschen mit Demenz verhalten sich nicht immer so, wie es den eigenen Vorstellungen von gut und richtig entspricht. Dies gilt es zu verstehen und auszuhalten. Ein derartiges Arbeitsfeld ist gewiss nicht für jeden Pflegedienstmitarbeiter das Richtige. Wichtig ist, dass die Mitarbeiter, die sich für den Einsatz in der Wohngemeinschaft entscheiden, gerne dort arbeiten und Interesse an dieser Arbeit mitbringen. Alle Mitarbeiter, auch Studenten und Praktikanten, sollten regelmäßig und dauerhaft in der Wohngemeinschaft eingesetzt werden.

Pflegedienst sichert Kontinuität

Der Pflege- und Begleitungsbedarf der einzelnen Mieter und damit für die ganze Gruppe kann sich im Laufe der Zeit stark verändern. So wird mit dem Fortschreiten der Erkrankung die Grundpflege immer größeren Raum einnehmen. Immer wieder werden Mieter versterben oder durch Krankenhausaufenthalte über längere Zeit nicht in der Wohngemeinschaft wohnen. Das stellt den Pflegedienst vor besondere finanzielle Herausforderungen. Es empfiehlt sich deshalb, einen Pflegedienst auszuwählen, der sich nicht erst für die Tätigkeit in der Wohngemeinschaft gegründet hat, sondern der bereits eine ganze Weile besteht und neben der Wohngemeinschaft auch noch über einen Stamm anderer Kunden verfügt. Ist der Pflegedienst ausgewählt, erarbeitet er Leitlinien für die Pflege und Betreuung der Gruppe. In den Wochen bis zum Einzug

ist es dann durchaus sinnvoll, wenn sich die Angehörigen und der Pflegedienst in Abständen mehrmals treffen, um gemeinsam an ihren jeweiligen Vorstellungen vom Leben in der Wohngemeinschaft zu arbeiten, erste Absprachen über den Einzug und die Tage danach zu treffen und Regelungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufzustellen. In der Regel muss der Dienst in dieser Phase weiteres Personal zur Versorgung der Wohngemeinschaft suchen und einstellen. Die Mitarbeiter sollten in Fortbildungen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Dies wird jedoch in der Praxis oft erst nach Bezug der Wohngemeinschaft möglich sein.

Zusammenfassung

Der Pflegedienst

- darf mit den Kassen abrechnen (Versorgungsvertrag);
- ist bereit, partnerschaftlich mit den Angehörigen zusammenzuarbeiten;
- erarbeitet ein Pflege- und Betreuungskonzept, das mit den Angehörigen abgestimmt wird;
- garantiert die regelmäßige Anwesenheit einer Altenpflegefachkraft.

Die Leitung des Pflegeteams

- hat eine Zusatzqualifikation im Bereich Demenz und eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Demenz.

Das Pflegeteam besteht aus Mitarbeitern, die

- unterschiedliche Fähigkeiten und Qualifikationen haben;
- große Gruppen betreuen und den Alltag gestalten können;
- hauswirtschaftliche Kenntnisse mitbringen;
- das nötige Wissen über die demenzielle Erkrankung und deren Auswirkungen verfügen;
- die Lebensthemen der Mieter aufgreifen und in den Alltag integrieren können (Biographiearbeit);
- humorvoll, tolerant, gelassen, kreativ und fähig sind, Konflikte zu lösen;
- gerne in der WG arbeiten.

4

Wie funktioniert's?

Der hier beschriebene Ansatz der ambulanten Begleitung einer Wohngemeinschaft durch einen Pflegedienst wird in der Praxis am häufigsten gewählt. Daneben gibt es jedoch noch weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Wohngemeinschaften. Je nach gewähltem Modell verschieben sich die Aufgabenschwerpunkte der beteiligten Akteure (andere Modelle werden im Band 6 des Kuratoriums Deutsche Altershilfe beschrieben - siehe S.79).

Tipps für die Zusammenarbeit der Angehörigen

Regeln vereinbaren

Als Angehörige verfügen Sie in der Wohngemeinschaft über einen großen Gestaltungsspielraum. Dieser bezieht sich nicht nur auf die Wahl eines Pflegedienstes, sondern auf eine Vielzahl von Angelegenheiten.

Für ein harmonisches Miteinander ist es wichtig, dass Sie nicht nur die Bedürfnisse Ihres eigenen Familienmitgliedes im Blick haben, sondern ihn auch immer als Teil einer Gruppe sehen, für deren Wohlergehen die Angehörigen gemeinsam verantwortlich sind. Alle Entscheidungen, die nicht nur Ihren Angehörigen, sondern die ganze Gruppe betreffen, können Sie nur gemeinsam mit den anderen treffen. Dabei müssen Sie häufig unterschiedliche Erwartungen und Bedürfnisse unter einen Hut bringen. Das wird zwar nicht immer leicht sein, kann aber gelingen, wenn Sie sich bereits im Vorfeld mit den anderen Akteuren darüber verständigen, wie Entscheidungen gefällt sowie Aufgaben verteilt werden und wie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Angehörigengruppe zu verfahren ist. Ratsam ist es, gemeinsame Regeln zu vereinbaren, in denen festgelegt wird, wie man (insbesondere im Fall von Konflikten) miteinander umgehen möchte. Diese Regeln sollten immer schriftlich festgehalten werden, damit sie nachvollziehbar bleiben.

Vertrag aufsetzen

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, diese Regelungen in Form eines Vertrages zu einer „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ zu formulieren. Im Anhang befindet sich dazu ein Musterbeispiel (siehe S.70), das Sie direkt übernehmen oder aber nach Ihren eigenen Vorstellungen verändern können.

In solch einem Vertrag wird zum Beispiel festgelegt, über welche Bereiche sich die Angehörigen absprechen müssen, nach welchem Verfahren Abstimmungen laufen sollen, was im Falle von Unzufriedenheit mit dem Pflegedienst passieren soll und wie Angehörige mit Konflikten umgehen, die immer mal wieder ent-

4

stehen werden. Konflikte können sich zum Beispiel am Verhalten eines Mieters entzünden, der durch sein krankheitsbedingtes Verhalten die Gruppe über einen längeren Zeitraum massiv stört. In so einem Fall sollten Angehörige gemeinsam mit dem Pflegedienst über eine Klärung der Situation nachdenken. Manchmal helfen bereits kleine Veränderungen im Tagesablauf, um die Situation zu entschärfen. Es ist in der Praxis zwar selten, aber es kann vorkommen, dass innerhalb der Wohngemeinschaft keine Lösung für das Problem gefunden wird. Dann sollten alle Akteure dazu beitragen, eine alternative Betreuungsmöglichkeit für die betreffende Person zu suchen. Vor so einem Schritt sollten aber alle Beteiligten bedenken, dass die Krankheit in Phasen verläuft und sich manche Probleme im Laufe der Zeit von selbst wieder lösen.

Neben regelmäßigen Treffen hat sich die Wahl eines Sprechers bewährt. Ein Angehöriger wird für einen bestimmten Zeitraum zum Sprecher gewählt und übernimmt damit verschiedene Aufgaben, die vorher festgelegt werden. Zur Aufgabe des Sprechers kann es gehören, die Angehörigentreffen zu planen und zu leiten, erster Ansprechpartner für den Pflegedienst und Kontaktadresse für neue Mieter zu sein oder Werbung für die Wohngemeinschaft zu machen. Diese Aufgaben können natürlich auch auf mehrere Schultern verteilt werden.

Regelmäßige Treffen und Wahl eines Sprechers

Wenn Angehörige das erste Mal von all den vielen Aufgaben hören, die da im Vorfeld auf sie zukommen, dann sind sie zumeist ziemlich verunsichert, ob all das für sie überhaupt zu bewältigen ist. Die Praxis hat aber gezeigt, dass eine gelungene Gründungsphase eine sehr gute Basis für eine anschließende gute Zusammenarbeit in der Wohngemeinschaft ist. Außerdem erleben Angehörige diese Treffen oft als sehr positiv, weil sie sich mit anderen Angehörigen austauschen können, sich in ihrer schwierigen Pflegesituation nicht mehr so allein fühlen und nach und nach Mitglied einer neuen Gemeinschaft werden.

4

Vorbereitung des Einzugs

Möbel und Gegenstände

In einem nächsten Arbeitsschritt bereiten die Angehörigen den gemeinsamen Einzug vor. Dazu sollten Sie besprechen, wie und mit welchen Möbeln und Gegenständen Sie die Gemeinschaftsbereiche wie Küche und Wohnzimmer möblieren und ausstatten wollen. Da es Menschen mit Demenz oft gut tut, vertraute Gegenstände um sich zu haben, müssen Sie nicht unbedingt viele neue Möbel kaufen. Viel sinnvoller ist es, wenn sich die Angehörigen darauf einigen, wer einen Schrank und ein Sofa, wer Stühle, Bilder, den Schreibtisch oder die Lampen mitbringt. Das Gleiche gilt für die Küchenutensilien. In vielen Fällen eignen sich die Töpfe und das Geschirr, das die Mieter zu Hause benutzt haben. Es macht nichts, wenn das dann ein Sammelsurium ergibt. Wichtiger ist es, dass die Mieter ihr vertrautes Geschirr benutzen können. Lediglich Küchenmöbel und der unbedingt notwendige große Esstisch müssen unter Umständen neu gekauft werden.

Gestaltung der Umzugsphase

Schließlich sollte die Woche des Umzugs gut geplant werden. Dies geschieht am besten zusammen mit den Mitarbeitern des zukünftigen Pflegedienstes. Da gilt es so pragmatische Fragen zu klären wie die, ob alle Mieter am selben Tag einziehen oder lieber nacheinander, wo die Mieter während des Umzugs untergebracht werden können, was es die ersten Tage zu essen geben soll, wer den Einkauf dafür erledigt usw. (siehe Anhang „Checkliste für den Einzug S. 76).

Zusammenfassung

Was ist in der Gründungsphase zu tun?

- Treffen Sie sich, wenn möglich, bereits einige Monate vor dem Einzug regelmäßig mit den anderen Angehörigen.
- Einigen Sie sich möglichst frühzeitig über die Kriterien der Zimmervergabe.
- Überlegen Sie zusammen, wie das Leben in der Wohngemeinschaft aussehen soll.
- Beauftragen Sie den Pflegedienst möglichst 3 bis 4 Monate vor Arbeitsbeginn.
- Führen Sie Auswahlgespräche mit mehreren Pflegediensten und einigen Sie sich dann auf einen gemeinsamen Pflegedienst.
- Bereiten Sie gemeinsam den Einzug vor (Möbliering, Ablauf, Umzugstag usw.).
- Wählen Sie einen Sprecher.
- Stellen Sie gemeinsame Regeln für Ihre Zusammenarbeit auf (Vertrag, Vereinbarung).
- Notieren Sie Vereinbarungen, damit Entscheidungen auch später und für Nachmieter nachvollziehbar bleiben.

Die Wohngemeinschaft läuft!

Nun haben Sie's geschafft! Der Umzug hat geklappt, Ihr Familienangehöriger hat den Neuanfang gut verkraftet und das Leben in der Wohngemeinschaft hat sich eingespielt. Sie sind von der täglichen Pflege und Betreuung entbunden und haben wieder mehr Zeit für sich. Sie sind bei der Betreuung nicht mehr allein auf sich gestellt, sondern haben durch die Gruppe der anderen Angehörigen ein Netzwerk von Menschen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden wie Sie selbst. Die WG können Sie besuchen, sooft Sie wollen, und Sie können sich so viel im WG-Alltag engagieren, wie Ihnen gut tut. Wenn Sie ab und zu in der WG mitessen wollen, dann können Sie das tun. Sie dürfen aber

4

Wie funktioniert's?

auch beschließen, dass Sie zunächst einmal ein bisschen Abstand brauchen.

Je nach Auftrag durch die Angehörigen übernimmt nun der Pflegedienst die vielfältigen Aufgaben, die in einer Wohngemeinschaft anfallen und sorgt dafür, dass die Mieter sich geborgen fühlen und rund um die Uhr gut versorgt werden.

Die Qualität einer Wohngemeinschaft hängt entscheidend davon ab, inwieweit sich Angehörige und Pflegedienst als Partner verstehen, die zwar unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen, sich aber dennoch gegenseitig wertschätzen. Der Pflegedienst verfügt über spezifische Erfahrungen im Umgang mit und der Pflege von Menschen mit Demenz, führt den großen Haushalt und sorgt für die Betreuung. Sie als Angehörige haben eine besondere gefühlsmäßige Bindung zum Erkrankten und kennen seine Lebensgeschichte, seine Gewohnheiten, Vorlieben und Abneigungen. Damit können sich Pflegedienst und Angehörige wunderbar ergänzen. Als Auftraggeber des Pflegedienstes sollten Sie ihm als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, denn viele Entscheidungen kann der Dienst nur in Absprache mit den Angehörigen treffen. Der Pflegedienst wiederum informiert die Angehörigen über alle wichtigen Ereignisse in der Wohngemeinschaft, trifft seine Entscheidungen nach Rücksprache mit den Angehörigen und ist bereit, auf Wünsche und Anregungen von Angehörigen einzugehen. Es ist deshalb sehr sinnvoll, wenn in regelmäßigen Abständen ein Vertreter der Angehörigen an den Besprechungen des Pflegedienstes teilnehmen kann. Und umgekehrt sollte ein Pflegedienstmitarbeiter bei Bedarf bei den Treffen der Angehörigengruppe dabei sein.

Gemeinsame Teamsitzungen

Übergabebücher führen

In einer Wohngemeinschaft müssen viele Informationen ausgetauscht und Absprachen getroffen werden. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, Regelungen für die Vermittlung von Informationen aufzustellen. Neben der Teilnahme an den Dienstbesprechungen des Pflegedienstes ist auch das Führen eines Übergabebuchs eine gute Möglichkeit, um Informationen zwischen Dienst und Angehörigen auszutauschen. Jede Mitteilung, über die andere Bescheid wissen sollen, wird in dieses Buch geschrieben, das regelmäßig von allen gelesen wird. Sinnvoll ist zudem, dass in der Wohngemeinschaft der Dienstplan des Pflegedienstes ausliegt, damit die Angehörigen immer wissen, welche Mitarbeiter Dienst haben.

4

Haushaltskasse

Als „Hausherr“ sind Sie für die Haushaltskasse verantwortlich, aus der die hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung der Gruppe bezahlt wird. Für die Haushaltskasse richten Sie am besten ein eigenes Konto ein, auf das alle Mieter monatlich einen festgelegten Betrag einzahlen (Näheres siehe Kapitel 5 Finanzierung, ab S.49). Die Haushaltskasse kann von einem Angehörigen geführt werden. Sie können die Verwaltung aber auch einem Mitarbeiter des Pflegedienst übertragen, der die Buchführung übernimmt und Ihnen regelmäßig Rechenschaft ablegt.

Wenn ein Mieter auszieht oder verstirbt, haben Sie als Angehörigengruppe die Möglichkeit, einen Nachmieter auszusuchen, der gut in die Gemeinschaft passt und außerdem einen Angehörigen mitbringt, mit dem Sie sich die Zusammenarbeit gut vorstellen können. Wer diese Kriterien erfüllt, darüber können nur Sie befinden. Deshalb ist es sinnvoll, wenn sich zunächst die Angehörigen in Absprache mit dem Pflegedienst für einen Nachmieter entscheiden und dann der Vermieter die formalen Voraussetzungen prüft. Sind diese in Ordnung, gibt der Vermieter seine Zustimmung und der Mietvertrag kann unterschrieben werden. Grundsätzlich ist es zu empfehlen, mit dem Vermieter zur Nachvermietung eine generelle Vereinbarung (Muster siehe Anhang S. 75) zu treffen. Gegenstand der Vereinbarung könnte sein, wer die Warteliste mit interessierten Nachmietern führt oder bei Anfragen über die WG informiert. Zu klären ist aber auch, wie viel Zeit der Vermieter den Angehörigen zugesteht, die Nachfolge zu regeln, bevor er eventuell selbst entscheidet.

Auswahl neuer Mieter

Schließlich kann es vorkommen, dass Sie mit einzelnen Mitarbeitern oder dem ganzen Pflegedienst unzufrieden sind. Handelt es sich nur um einzelne Mitarbeiter, die nicht den Anforderungen entsprechen, können Sie das mit dem Pflegedienst besprechen und eine Umbesetzung vereinbaren. Es kann aber auch vorkommen, dass Sie als Gruppe auch nach mehreren Gesprächen mit dem Pflegedienst grundsätzlich nicht zufrieden sind. Dann können Sie den Pflegedienst gemeinschaftlich abwählen und einen neuen Dienst engagieren. Nach dem gemeinsamen Beschluss zur Abwahl kündigt jeder Mieter seinen individuellen Pflegevertrag und unterzeichnet mit dem neu gewählten Dienst einen Vertrag.

Abwahl des Pflegedienstes

4

Wie funktioniert's?

Gemeinsam feiern

Wie viele und welche Aufgaben Sie als Angehörige im Alltag der Wohngemeinschaft übernehmen, bleibt Ihnen überlassen.

Die Wohngemeinschaft soll nicht nur dazu beitragen, dass die Menschen mit Demenz sich wohl fühlen, sondern auch dazu dienen, dass Sie als Angehörige sich entlastet fühlen. Unabhängig von der Häufigkeit, mit der Sie in der Wohngemeinschaft sind, ist es für die Atmosphäre sehr förderlich, wenn Sie bei Besuchen nicht nur Ihr Familienmitglied, sondern immer wieder auch die Gruppe im Blick haben, indem Sie zum Beispiel andere Mieter mit ins Gespräch einbeziehen, mit mehreren Mietern spazieren gehen oder mit der Gruppe gemeinsam singen. Das Gemeinschaftsgefühl wächst insbesondere durch schöne gemeinsame Erlebnisse wie Feste oder gelegentliche Ausflüge.

Zusammenfassung

Wenn die Wohngemeinschaft läuft:

- Erholen Sie sich!
- Kommen Sie sooft in die Wohngemeinschaft und nehmen Sie am Alltag teil, wie Sie es für richtig halten!
- Betrachten Sie den Pflegedienst als Partner!
Besprechen Sie sich miteinander!
- Überlegen Sie sich praktikable Lösungen für den reibungslosen und schnellen Informationsaustausch (Übergabebücher, Dienstbesprechungen).
- Legen Sie wichtige Entscheidungen schriftlich nieder, damit diese auch später und für Neue nachvollziehbar sind.
- Regeln Sie, wer die Haushaltskasse führen soll.
- Nutzen Sie die Chance, mitzubestimmen, wer neu in die WG ziehen soll.
- Feiern Sie ab und zu miteinander!

Kosten und Finanzierung

- Welche Kosten fallen an?
- Miete und Nebenkosten
- Ausstattung der Wohnung
- Lebensmittel, Hauswirtschaft und persönliche Bedürfnisse
- Rücklagen
- Pflege und Betreuung
- Die Pflegeversicherung
- Die Krankenversicherung
- Eigenes Einkommen und Vermögen
- Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege nach SGB XII) bei Bedürftigkeit

5

Kosten und Finanzierung

Welche Kosten fallen an?

Zusammen- setzung der Kosten

Die Frage, ob diese Wohnform das Richtige für Sie und den Erkrankten ist, hängt nicht zuletzt auch von den Kosten und den Finanzierungsmöglichkeiten ab. Anders als für Alten- und Pflegeheime gibt es für Wohngemeinschaften keine festen Preise für die Pflege und Betreuung. Die Kosten, die für den einzelnen Mieter entstehen, hängen in erster Linie von seinem persönlichen Pflegebedarf und der Höhe der Miete ab und können dadurch für den Einzelnen sehr unterschiedlich ausfallen. Erste Erfahrungen zeigen aber, dass die Betreuung in einer Wohngemeinschaft in Hamburg in etwa den Kosten einer „Besonderen stationären Demen-tenbetreuung“ entspricht.

Für Menschen, die sich das erste Mal mit den Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten in ambulant betreuten Wohngemeinschaften befassen, ist es mitunter nicht ganz einfach nachzuvollziehen, wie sich die Kosten im Einzelnen zusammensetzen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bestehen. Wir haben versucht, die einzelnen Kostenpunkte und ihr Zustandekommen möglichst verständlich zu erläutern und die Möglichkeiten der Finanzierung anschaulich an einem Fallbeispiel darzustellen.

Frau Meier ist 88 Jahre alt und verwitwet. Seit fünf Jahren leidet sie an einer Demenz vom Alzheimer-Typ. Bis vor einem Jahr lebte sie in ihrer eigenen Wohnung und wurde von ihrer Tochter versorgt, die in der Nachbarschaft lebt. In den letzten Monaten vor dem Umzug kam morgens und abends eine Mitarbeiterin eines Pflegedienstes. Als es für Frau Meier nicht mehr möglich war, allein in ihrer Wohnung zu leben, entschied sich die Tochter für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft. Frau Meier teilt sich nun mit sieben anderen Mietern eine große Wohnung. Die Tochter ist Sprecherin der Angehörigengruppe.

In Wohngemeinschaften setzen sich die Kosten in der Regel aus folgenden Einzelposten zusammen:

- Miete und Nebenkosten;
- Ausstattung der Wohnung;
- Lebensmittel, Hauswirtschaft und persönliche Bedürfnisse;
- Rücklagenbildung;
- Pflege und Betreuung.

Miete und Nebenkosten

Jeder Mieter zahlt an den Vermieter die Miet- und Nebenkosten für sein Zimmer sowie anteilig die Kosten für die Gemeinschaftsfläche.

Miet- und Nebenkosten zahlen die Mieter grundsätzlich aus eigenem Einkommen oder Vermögen. Wenn das Einkommen oder Vermögen der Mieter nicht ausreicht, können diese Kosten von der Sozialhilfe (Grundsicherung nach dem SGB XII) übernommen werden.

Das Zimmer, das Frau Meier in der WG bewohnt, hat 29 m². Die Gemeinschaftsfläche beträgt 170 m². Ihr Zimmer und die anteilige Gemeinschaftsfläche kosten 290,00 Euro. Die Nebenkosten belaufen sich auf 115,00 Euro pro Monat.

Der Vermieter hat die Möglichkeit, den Mietvertrag mit einem Betreuungszuschlag zu verbinden und damit zusätzliche Dienstleistungen für die Mieter anzubieten. Dies können sein: Eine Beratung der Mieter bzw. Angehörigen in Mietangelegenheiten, Hilfestellung bei Anträgen und Schriftwechsel zur Absicherung der Versorgung, aber auch eine Unterstützung bei der Nachbesetzung freier Zimmer oder Schlichtung von Konflikten. Ein Betreuungszuschlag kann allerdings nur erhoben werden, wenn diese Dienstleistungen nicht vom beauftragten Pflegedienst erbracht wird. Der Vermieter kann die Höhe des Betreuungszuschlages selbst festsetzen. Leben Menschen in der Wohnung, die auf eine Förderung durch das Grundsicherungs- und Sozialamt angewiesen sind, darf der Betreuungszuschlag maximal 44,78 Euro pro Monat und Mieter (Stand Januar 2007) betragen.

Betreuungszuschlag

Auch der Betreuungszuschlag muss von den Mietern aus eigenem Einkommen oder Vermögen beglichen werden. Das Grundsicherungs- und Sozialamt übernimmt die Kosten nur bei Bedürftigkeit, wenn also das eigene Vermögen bis auf einen festgelegten Betrag aufgebraucht und das Einkommen zu gering ist.

5

Frau Meiers Vermieter berechnet 38,00 Euro Betreuungszuschlag pro Person im Monat. Als Gegenleistung führt er die Warteliste für neue Interessenten und bietet Unterstützung bei Anträgen sowie eine unabhängige Moderation im Fall von Konflikten in der Wohngemeinschaft an.

Ausstattung der Wohnung

Verantwortung für die Ausstattung

Eine Wohnung, in der Menschen mit Demenz gemeinschaftlich wohnen, sollte über eine Grundausstattung verfügen, die auf die Bedürfnisse von pflegebedürftigen Menschen ausgerichtet ist. Dazu gehören in Hamburg ein barrierefreier Zugang zur Wohnung und zu den Bädern sowie die Einrichtung einer geeigneten Gemeinschaftsküche. Diese Grundausstattung stellt in der Regel der Vermieter bereit. Darüber hinaus ist es, wie in jeder Privatwohnung auch, Verhandlungssache zwischen Mieter und Vermieter, über welche Ausstattung die Wohnung beim Einzug verfügt und wer für die Kosten aufkommt. Für alle Möbel und sonstigen Gebrauchsgegenstände sind die Mieter selbst verantwortlich. Vieles werden sie aus ihren eigenen Beständen mitbringen, aber es wird in jeder Wohngemeinschaft vorkommen, dass einzelne Gegenstände gemeinsam neu angeschafft werden müssen, wie z.B. ein großer Eßtisch, Vorhänge oder leistungsfähige Waschmaschinen.

In Hamburg besteht für Vermieter von neu gegründeten Wohngemeinschaften die Möglichkeit, bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz eine sogenannte investive Förderung am Bau zu beantragen (der Kontakt wird über die Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften vermittelt. Adresse siehe Anhang). Mit diesen Mitteln kann insbesondere die Einrichtung wie z.B. die Küche finanziell gefördert werden. Die Kosten für die übrigen Ausstattungsgegenstände müssen die Mieter selbst tragen. Reichen das eigene Einkommen und Vermögen eines Mieters nicht aus, ist auch hier eine Übernahme der Kosten durch das Grundsicherungs- und Sozialamt in angemessenem Umfang für diese Person möglich.

Frau Meier ist eines der Gründungsmitglieder der Wohngemeinschaft. Ihr Zimmer konnte weitgehend mit ihren eigenen Möbeln eingerichtet werden. Die Tochter hat lediglich noch ein kleines Sofa gekauft. Für die Einrichtung der Gemeinschaftsräume beteiligte sich Frau Meier zusammen mit den anderen Mietern an der Anschaffung neuer Vorhänge und eines geeigneten Staubsaugers.

Lebensmittel, Hauswirtschaft und persönliche Bedürfnisse

Wie zu Hause entsteht für jeden Mieter ein Bedarf an Lebensmitteln und Hauswirtschaftsartikeln. Es ist zu empfehlen, dass die Angehörigen gemeinsam eine feste Summe veranschlagen, die pro Monat für jeden Mieter in die Haushaltskasse eingezahlt wird. Daraus können dann alle Einkäufe für Tagesmahlzeiten und Getränke sowie allgemeine Hygiene- und Haushaltsartikel für die ganze Gruppe bezahlt werden. Erfahrungsgemäß entstehen hier Kosten in Höhe von ca. 6 bis 7 Euro je Mieter und Tag, pro Person im Monat also in etwa zwischen 180 und 210 Euro.

Hinzu kommen die Ausgaben für persönliche Bedürfnisse der Mieter, wie Hygieneartikel oder Frisörbesuche, deren Höhe in Abhängigkeit von den Bedürfnissen der Einzelnen sehr unterschiedlich ausfallen wird.

So kommt das Geld in die Kasse

In die Gemeinschaftskasse zahlt Frau Meier gemäß der Absprache der Angehörigen pro Monat 200,00 Euro. Frau Meier benötigt für ihre persönlichen Bedürfnisse im Monat ungefähr 50,00 Euro. Davon werden der regelmäßige Frisörbesuch, die Fußpflege und ihr abendliches Glas Rotwein bezahlt.

Rücklagen

Es hat sich als sinnvoll erwiesen, wenn die Angehörigen monatlich einen kleinen Betrag als Rücklage erheben, um im Laufe der Zeit fällige Anschaffungen oder Instandhaltungen tätigen zu können, wie z.B. eine neue Waschmaschine oder eine neue Tapete im Wohnzimmer.

Es ist außerdem sinnvoll, mit dem Pflegedienst eine Regelung für Ausfallzeiten auszuhandeln. Kommt ein Mieter z.B. für vier Wochen ins Krankenhaus, fällt der Mieter als zahlende Person aus.

5

Kosten und Finanzierung

Dennoch muss die Betreuung für die Gruppe weiterhin sichergestellt sein. Daher ist es dringend zu empfehlen, dass sich Angehörige und Pflegedienst bereits im Vorfeld um eine Regelung bemühen.

In der Wohngemeinschaft von Frau Meier haben die Angehörigen mit dem Pflegedienst eine Übergangsfrist von 4 Wochen vereinbart, in der der Pflegedienst trotz Verdienstaussfall wie gewohnt weiterarbeitet. Anschließend muss neu verhandelt werden. In den Rücklagentopf zahlt Frau Meier nach Vereinbarung mit den übrigen Mietern 30,00 Euro pro Monat.

Pflege und Betreuung

Der finanzielle Löwenanteil entsteht in einer Wohngemeinschaft im Bereich der Pflege und Betreuung der Mieter. Für jeden Mieter wird, wie in der ambulanten Versorgung üblich, sein individueller Pflege- und Betreuungsbedarf vom Pflegedienst erhoben. Daraufhin schließt der Pflegedienst mit jedem einzelnen Mieter einen Pflegevertrag ab, in dem genau festgelegt wird, welche Pflegeleistungen der Pflegebedürftige vom Pflegedienst erhält und welche Kosten dafür entstehen.

Sicherstellen der gemeinsamen Pflege

Aus der Summe der Leistungen aller Mieter bildet der Pflegedienst das Budget, aus dem er das Pflegeteam bezahlen kann, das in der Wohngemeinschaft eingesetzt wird. Damit er mit der vorhandenen Summe auskommt und gleichzeitig die Qualität der Versorgung gewährleistet ist, stellt der Pflegedienst ein Team aus Mitarbeitern zusammen, die unterschiedliche Qualifikationen mitbringen (und dadurch auch unterschiedlich teuer sind) und deren Wochenarbeitszeiten variieren (siehe auch Kapitel 4: Personaleinsatz Pflegedienst).

Eine Rund-um-die-Uhr Pflege und Betreuung durch einen Pflegedienst wird in einer Wohngemeinschaft deshalb möglich, weil alle Mieter gemeinsam denselben Pflegedienst engagieren. Durch die Versorgung von acht Menschen in einer gemeinsamen Wohnung entstehen für den Pflegedienst sogenannte Synergieeffekte. Ursache dafür sind z.B. die gemeinsame Zubereitung der Mahlzeiten für alle acht Mieter oder die Minimierung von Wegezeiten.

Pflegebedürftige Menschen müssen die Kosten für Pflege und Betreuung durch einen ambulanten Pflegedienst nicht komplett aus eigener Tasche bezahlen. Die Finanzierung setzt sich in der Regel folgendermaßen zusammen:

- Ansprüche aus der Pflegeversicherung (Häusliche Pflege nach SGB XI);
- Ansprüche aus der Krankenversicherung (Häusliche Krankenpflege nach SGB V);
- eigenes Einkommen oder Vermögen;
- ergänzende Ansprüche aus der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege nach SGB XII) bei Bedürftigkeit.

Die Pflegeversicherung

Jeder Versicherte, der vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen als pflegebedürftig eingestuft wurde, erhält Leistungen aus der Pflegeversicherung, und zwar unabhängig von seinem Einkommen. Wird die Wohngemeinschaft ambulant betreut, können aus der Pflegeversicherung allerdings nur Leistungen der häuslichen Pflege eingesetzt werden. Diese Leistungen der häuslichen Pflege werden entweder in Form von Geldleistungen, dem sogenannten Pflegegeld (§37 SGB XI) ausgezahlt oder als sogenannte Sachleistungen (§36 SGB XI) gewährt. Die Vergabe von Pflegegeld setzt voraus, dass ein Angehöriger die Pflege übernimmt, während die Gewährung von Sachleistungen daran gebunden ist, dass ein professioneller Dienst die Pflege leistet. Für die Finanzierung der Pflege und Betreuung in Wohngemeinschaften werden deshalb in der Regel Sachleistungen beantragt.

Sachleistungen oder Pflegegeld

	Geldleistungen	Sachleistungen
Pflegestufe I	EUR 205,00	EUR 384,00
Pflegestufe II	EUR 410,00	EUR 921,00
Pflegestufe III	EUR 665,00	EUR 1.432,00
Härtefall	EUR 665,00	EUR 1.918,00

Abb.: Monatliche Leistungen der Pflegeversicherung im Bereich der häuslichen Pflege. Stand Januar 2007

5

Kosten und Finanzierung

Angehörige von Wohngemeinschaften können demnach je nach Pflegestufe des Erkrankten Sachleistungen in unterschiedlicher Höhe zur Finanzierung der Pflege einsetzen. Allerdings können hier nur Leistungen abgerechnet werden, die im Leistungskatalog der Pflegekassen enthalten sind.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) hat Frau Meier nach der Begutachtung in Pflegestufe II eingestuft. Der Pflegedienst hat bei seiner Bedarfsanalyse festgestellt, dass Frau Meier Hilfe benötigt bei der Körperpflege, beim Aufstehen und Zubettgehen, bei der Zubereitung von Mahlzeiten, dem Treppensteigen und der Reinigung der Wohnung.

Für alle diese Leistungen berechnet der Pflegedienst im Monat 2.800,00 Euro. Für Pflegestufe II erhält Frau Meier 921,00 Euro aus der Pflegeversicherung.

Ihr Eigenanteil an der Pflege beträgt nach Abzug der Pflegeversicherungsleistung also noch 1.879,00 Euro pro Monat.

Leistungen für Personen mit erheblichem Betreuungsbedarf

Um die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Demenz in der Pflegeversicherung wenigstens ansatzweise zu berücksichtigen, hat der Gesetzgeber im Jahr 2001 das sogenannte Pflegeleistungsergänzungsgesetz (PfLEG § 45 SGB XI) eingeführt, das Leistungen für Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf in Höhe von 460,00 Euro pro Jahr und Person bereit hält. Nach diesem Gesetz können vor allem Leistungen der allgemeinen Anleitung und Betreuung von Menschen mit Demenz abgerechnet werden, die nicht zur Grundpflege gehören. Ob ein Anspruch auf diese Leistungen besteht, wird bei der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK geprüft.

Frau Meier erhält pro Jahr 460 Euro über das Pflegeleistungsergänzungsgesetz. Dadurch verringert sich ihr monatlicher Eigenanteil an den Kosten für Pflege und Betreuung noch einmal um 38,30 Euro auf 1.840,70 Euro.

Die Krankenversicherung

Behandlungspflege

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften können pflegebedürftige Personen auch Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch nehmen, wenn dieser Bedarf besteht. Zur so genannten Behandlungspflege (§37 SGB V) gehören Einrichtungen wie Medi-

kamentengabe und -kontrolle, Blutzuckerkontrolle und Insulingabe. Der Pflegedienst darf diese Leistungen nur nach ärztlicher Verordnung durchführen. Wie viel er für die einzelnen Verrichtung abrechnen kann, hängt von den Vereinbarungen mit den Krankenkassen ab.

Als Diabetikerin braucht Frau Meier vor jeder Mahlzeit eine Insulinspritze, sie bekommt Medikamente gegen Bluthochdruck und braucht eine Wundbehandlung für ihr offenes Bein. Diese Maßnahmen hat ihr Hausarzt verordnet, der in der WG arbeitende Pflegedienst führt sie aus. Der Pflegedienst bekommt von der Krankenkasse 400,00 Euro für diese Pflegeleistungen. Dadurch reduziert sich der Eigenanteil von Frau Meier für die Pflege und Betreuung auf 1.440,70 Euro pro Monat.

Eigenes Einkommen und Vermögen

Nachdem die Leistungen aus Pflege- und Krankenversicherung von den Pflege- und Betreuungskosten abgezogen sind, lässt sich der verbleibende Eigenanteil der pflegebedürftigen Person berechnen. Dieser verbleibende Anteil muss aus eigenem Einkommen und Vermögen bezahlt werden.

Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege nach SGB XII) bei Bedürftigkeit

Niemand muss aus der Wohngemeinschaft ausziehen, weil sein Einkommen zu gering und das eigene Vermögen aufgebraucht ist. Reicht das eigene Einkommen und/oder Vermögen nicht aus, um die verbleibenden Kosten für die Pflege zu bezahlen, kann beim Grundsicherungs- und Sozialamt ein Antrag auf Übernahme dieser Kosten gestellt werden.

In Hamburg wird der Anspruch auf Sozialhilfe im Fall von Pflegebedürftigkeit von der bezirklichen Seniorenberatung geprüft. Zuständig ist immer das Grundsicherungs- und Sozialamt des Bezirks, in dem der Pflegebedürftige vor dem Umzug in die Wohngemeinschaft gewohnt hat. Bei der Prüfung des Anspruchs auf eine Übernahme der Pflege- und Betreuungskosten durch das Grundsicherungs- und Sozialamt wird ermittelt, ob und in welcher Höhe sich die pflegebedürftige Person an den Kosten beteiligen muss.

**Kein Auszug
bei zu geringem
Einkommen**

5

Einsatz von eigenem Vermögen

Wenn das Einkommen des Pflegebedürftigen nicht ausreicht, um die Kosten für Leben und Pflege in der Wohngemeinschaft zu bezahlen, muss er sein eigenes Vermögen dafür einsetzen. Das Grundsicherungs- und Sozialamt übernimmt die Kosten erst dann, wenn das Vermögen des Pflegebedürftigen bis zur sogenannten Vermögensfreigrenze in Höhe von 3.350 Euro aufgebraucht ist.

Frau Meier hat kein eigenes Vermögen. Sie hat eine Rente von 800,00 Euro pro Monat. Die Summe, die Frau Meier für Miete, Nebenkosten, Betreuungszuschlag, Haushaltskasse, Rücklagen und persönliche Bedürfnisse ausgeben muss, beträgt 723,00 Euro pro Monat. Diese kann sie also mit ihrer Rente bezahlen. Sie braucht keine Unterstützung durch den Sozialhilfeträger.

Die Kosten für Pflege und Betreuung belaufen sich nach Abzug der Pflege- und Krankenversicherung auf 1.440,70 Euro. Frau Meier stellt einen Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ zur Übernahme dieser Kosten beim Grundsicherungs- und Sozialamt.

Einkommen und Vermögen der Kinder

Unterhaltspflicht

Ist das Vermögen des Pflegebedürftigen bis zur Vermögensfreigrenze aufgebraucht und sein Einkommen zu gering, prüft das Grundsicherungs- und Sozialamt, ob die Kinder des Betroffenen in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen. Für Enkel, Geschwister, Schwäger oder Schwiegertöchter bzw. -söhne der pflegebedürftigen Person besteht grundsätzlich keine Unterhaltspflicht. Die Höhe der Zuzahlung von Kindern zur Finanzierung der Pflege- und Betreuungskosten ihrer Eltern in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen der Kinder sowie ihrer familiären Situation. Im Grundsatz gilt aber, dass niemand dauerhaft auf seinen bisherigen Lebensstandard verzichten muss, es sei denn, er verfügt über ein großes Vermögen. Die Kinder sind zwar zum Unterhalt ihrer Eltern verpflichtet, allerdings muss gewährleistet sein, dass ihnen weiterhin genügend Geld für den eigenen Lebensunterhalt zur Verfügung steht. In jedem Fall dürfen unterhaltspflichtige Kinder pro Monat 1.400,00 Euro ihres Einkommens behalten. Außerdem werden so genannte berufsbedingte Aufwendungen, laufende Kredite, Betreuungskosten für eigene Kinder usw. zu diesem Selbstbehalt hinzugerech-

net. Vom verbleibenden Rest müssen die Kinder dann 50% für den Unterhalt der eigenen Eltern ausgeben. Ein eigenes Haus dürfen die Kinder in jedem Fall weiterhin selber bewohnen. Welcher Anteil von eventuell vorhandenem Vermögen zum Unterhalt der Eltern eingesetzt werden muss, hängt von den Lebensumständen und sonstigen finanziellen Belastungen ab und kann im Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen. Es ist an dieser Stelle unmöglich alle Details zu berücksichtigen. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, dass Sie sich in diesen Fragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bezirklichen Seniorenberatung in ihrem Bezirksamt beraten lassen (Adressen siehe Anhang).

Die Tochter von Frau Meier wohnt mit ihrem Mann in einem Reihenhhaus. Sie haben kein Vermögen. Herr Meier verdient 3.000,00 Euro. Das Einkommen des Ehemannes bleibt unberührt. Die Tochter verdient 2.000,00 Euro. Von diesen 2.000,00 Euro werden 95,00 Euro an berufsbedingten Aufwendungen und 150,00 Euro für sogenannte ständige Lasten abgezogen. Das verbleibende Einkommen beläuft sich dann auf 1.755,00 Euro. Davon wird der übliche Selbstbehalt von 1.400,00 Euro abgezogen. Das verbleibende Einkommen beläuft sich dann noch auf 355,00 Euro. Davon muss die Tochter die Hälfte an Unterhalt für ihre Mutter bezahlen, also 177,50 Euro pro Monat.

5

Tabelle zur eigenen Kostenkalkulation

Einzelposten	Kosten
Miete Wohnung m ² inkl. Gemeinschaftsfläche Nebenkosten Betreuungszuschlag	EUR EUR EUR
Lebensmittel und Hauswirtschaft	EUR
Persönliche Bedürfnisse	EUR
Rücklagen Anschaffungen, Instandhaltungen	EUR
Zwischensumme	EUR
Pflege- und Betreuungskosten	EUR
Evtl. Rücklagen Ausfallzeit Pflegedienst	EUR
Gesamtkosten	EUR
- Abzug Leistungen Pflegeversicherung (SGB XI) entsprechend Pflegestufe	EUR
- Abzug Leistungen PfIEG	EUR
- Abzug Leistungen Krankenkasse (SGB V) je nach ärztlicher Verordnung	EUR
Restkosten als Eigenanteil bzw. Übernahme durch das Grundsicherungs- und Sozialamt	EUR

Vielleicht haben Sie nach allem, was Sie nun gelesen haben Zweifel, ob eine Wohngemeinschaft in Ihrem Fall das Richtige ist. Angehörige äußern oft die Befürchtung, dass der Erkrankte der Veränderung auf gar keinen Fall zustimmen wird. Sie haben Sorge, dass der Erkrankte den Umzug nicht gut übersteht, nicht mehr in der Lage ist, sich an eine neue Umgebung zu gewöhnen und Schwierigkeiten haben wird, mit den Mitbewohnern auszukommen – kurz, dass der Erkrankte gegen seinen Willen zu etwas überredet wird, was ihm vielleicht nicht gut tut.

Insbesondere der Umzug und die Phase der Eingewöhnung sind in der Tat nicht immer einfach. Die Praxis zeigt aber auch, dass sich die meisten Menschen mit Demenz gerade in das so überschaubare Umfeld einer Wohngemeinschaft gut einleben können. Sie fühlen sich in der Wohngemeinschaft wohl und oft werden sogar noch einmal Interessen wach, die man längst verloren glaubte.

Zweifel können aber auch entstehen, weil der Umzug für Sie selbst mit großen Veränderungen einhergehen kann. Viele Angehörige haben sich jahrelang liebevoll um den Erkrankten gekümmert und dabei ihre eigenen Bedürfnisse hintangestellt. Nun wird immer spürbarer, dass es so wie bisher einfach nicht mehr geht. Es kommt vor, dass Angehörige diese Erkenntnis als persönliches Versagen deuten. Manchmal fällt es Angehörigen auch nicht leicht, die Pflege und Betreuung Anderen zu überlassen, weil sie dem Erkrankten einst das Versprechen gegeben haben, ihn niemals „abzuschieben“. Für Paare, die lange zusammengelebt haben, ist der Einschnitt besonders groß, denn die Partner bleiben allein zurück. Auch wenn die Entlastung dringend nötig ist, wird der Auszug des erkrankten Partners vor allem als großer Verlust erlebt.

Die Entscheidung, Pflege und Betreuung in „fremde Hände“ zu geben, ist für Angehörige nie leicht, auch dann nicht, wenn Sie eigentlich selbst gar keine Kraft mehr haben. Sie sollten aber bedenken, dass Sie für Ihren Familienangehörigen vor allem dann gut sorgen können, wenn es Ihnen selbst gut geht. Unabhängig

6

Noch Zweifel?

davon, ob Ihr Angehöriger in ein Alten- und Pflegeheim oder in eine Wohngemeinschaft zieht, benötigt er weiterhin Ihre Unterstützung.

Der Erkrankte zieht um, aber das bedeutet nicht zwangsläufig, dass sich an Ihrer Beziehung etwas ändern muss. Sie können weiterhin die wichtigste Bezugsperson für Ihren Partner oder Ihr Elternteil bleiben. Der Vorteil einer Wohngemeinschaft liegt darin, dass Sie vieles abgeben können, was Sie als Belastung empfunden haben, aber gleichzeitig Dinge, die Sie gerne zusammen gemacht haben, weiterhin tun können. Sie haben keine gestörte Nachtruhe mehr, müssen nicht mehr 24 Stunden am Tag anwesend sein. Statt dessen können Sie wieder verstärkt auch Ihren eigenen Interessen nachgehen. Zugleich haben Sie jetzt die Muße, zusammen mit Ihrem Angehörigen spazieren zu gehen, Musik zu hören, einfach nur zusammen zu sein oder was immer sonst Sie gerne zusammen tun.

„Der Umzug war sehr schwierig. Ich schildere nur die persönliche Situation für meine Mutter. Sie zu überzeugen, umzuziehen, war fast unmöglich. (...) Sie wollte ihre häusliche Umgebung nicht verlassen. (...) Jetzt hat sie sich eingewöhnt und die anderen Menschen, so wie sie sind, angenommen. Es ist jetzt ihre Wohnung und sie fühlt sich dort wohl und sie genießt es, sich zurückziehen zu können in ihre Wohnung. Aber sie genießt es ebenso, im Rahmen aller dort zu sitzen, zuzuhören oder irgendetwas zu tun, was angereicht wird.“

Herr S., Angehöriger, November 2004

Quelle: „Es findet sich so Stück für Stück...“,
Graue Panther Hamburg e.V. (Hrsg.), Hamburg 2004



Anhang

- **Übersicht über die Merkmale einer Wohngemeinschaft**
- **Schritte der Selbstorganisation von Angehörigen**
- **Muster einer Ausschreibung für den Pflegedienst**
- **Mustervertrag für Angehörige**
- **Muster einer Rahmenvereinbarung mit dem Vermieter**
- **Checkliste für den Einzug**
- **Weiterführende Literatur zum Thema**
- **Adressen**

Übersicht über die Merkmale einer Wohngemeinschaft (Checkliste)

1. Die Rolle der Angehörigen als Vertreter der WG-Mitglieder

Die Verantwortung für die Wohngemeinschaft sowie das Hausrecht liegen in der Hand der Mieter bzw. stellvertretend ihrer Angehörigen. Daraus entstehen für die Angehörigen bestimmte Aufgaben:

- m Die Angehörigen stellen gemeinsame Regeln für ihre Zusammenarbeit auf (Vertrag, Vereinbarung), legen Abstimmungsmodalitäten fest und halten wichtige Vereinbarungen schriftlich fest, damit Entscheidungen auch später und für Nachmieter nachvollziehbar bleiben. Die Angehörigen wählen einen Sprecher und legen seine Aufgaben fest.
- m Die Angehörigen erstellen 3 bis 4 Monate vor dem Einzug der Mieter eine Ausschreibung für die Auswahl eines Pflegedienstes, führen Auswahlgespräche mit mehreren Pflegediensten und einigen sich auf einen gemeinsamen Pflegedienst.
- m Die Angehörigen überlegen sich praktikable Lösungen für den reibungslosen und schnellen Informationsaustausch untereinander und mit dem Pflegedienst (Übergabebücher, Dienstbesprechungen).
- m Die Angehörigen regeln, wer die Haushaltskasse führen soll.
- m Die Angehörigen entscheiden in Absprache mit dem Vermieter und dem Pflegedienst darüber, wer in die Wohngemeinschaft einziehen soll, und einigen sich über die Kriterien der Zimmervergabe.
- m Die Angehörigen treffen sich auch nach dem Einzug regelmäßig miteinander und stehen dem Pflegedienst als Ansprechpartner zur Verfügung.

2. Der Wohnraum

- m Der Vermieter schließt mit jedem Mieter, vertreten durch seinen Angehörigen, einen Einzelmietvertrag ab.
- m An den Mietvertrag ist keine Verpflichtung zur Beauftragung eines Pflegedienstes geknüpft.
- m Die Gesamtfläche der Wohnung sollte mindestens 30 m² pro Mieter betragen. Jeder Mieter hat ein Einzelzimmer. Küche, Wohnzimmer und Bad sind Gemeinschaftsräume.



- m Die Einzelzimmer sind mindestens 12 m² groß und mit den vertrauten Möbeln der Mieter eingerichtet. Sie bieten Platz für ein (Pflege-)Bett, einen Schrank und eine Sitzecke.
- m Steht nicht für jeden Mieter ein eigenes Bad zur Verfügung, sollten sich nicht mehr als 3 Mieter ein Bad teilen müssen.
- m Jeder Mieter hat die Gelegenheit, von der Wohnung aus ins Freie zu gelangen (Garten, Terrasse oder Balkon).

Ausstattung

- m Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände stammen aus dem Bestand der Mieter bzw. werden bei Bedarf von den Angehörigen besorgt. Die Ausstattung der Wohnung orientiert sich am vertrauten Privathaushalt.
- m Der Vermieter stellt eine geeignete Gemeinschaftsküche bereit und sorgt für einen barrierefreien Zugang zur Wohnung und zu den Bädern.
- m Die Wohnung ist in warmen hellen Farben gehalten, ohne Muster an Wänden und Böden, hat keine Stolperfallen wie Teppichenden oder Türschwellen, die Türen sind breit genug für Rollstühle, Brüstungen befinden sich in angemessener Höhe.

Wohnküche und Wohnzimmer

- m Wohnküche und Wohnzimmer bilden das „Herz“ der WG und sind für alle Mieter jederzeit erreichbar.
- m Die Wohnküche hat Platz für einen großen Tisch, an dem mindestens 12 Personen sitzen können, genügend Arbeitsflächen und Stauraum sowie einen Umluftherd mit Einschaltenschutz.
- m Das Wohnzimmer bietet Platz für mehrere Liegesessel.

Badezimmer

- m Bodengleiche Duschen
- m Erhöhte Toilettensitze
- m Haltegriffe
- m Angemessen positionierte Spiegel
- m Rutschfeste Bodenbeläge
- m Wenn möglich eine Badewanne
- m Wendekreis von 1,20 m

3. Alltagsgestaltung und Pflege

- m Der Alltag in der Wohngemeinschaft orientiert sich am Leben im Privathaushalt.
- m Alltagsaktivitäten wie Kochen, Gartenarbeit, gemeinsames Essen, Gäste empfangen, Spaziergehen, Musikhören, etc. strukturieren den Tag.
- m Die Mieter beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Bedürfnisse an diesen Alltagsaktivitäten und werden darin vom Pflegedienst unterstützt.
- m Die Tagesgestaltung richtet sich nach dem individuellen Rhythmus der WG-Bewohner (Aufstehen und Schlafengehen, Frühstück, Besuch haben, etc.).
- m Die Pflege muss sach- und personengerecht durchgeführt werden, soll aber den Tagesablauf nicht bestimmen.
- m Die Lebensgeschichte der Einzelnen, ihre Vorlieben und Abneigungen werden berücksichtigt und ihre Gewohnheiten in den Alltag integriert.
- m Die Mieter können bis zu ihrem Lebensende in der WG bleiben. Der Pflegedienst unterstützt die Begleitung in der Sterbephase.

4. Der Pflegedienst

- m Der von den Angehörigen gewählte Pflegedienst übernimmt die 24-stündige Pflege und Betreuung der Gruppe.
- m Jeder Mieter schließt mit dem Pflegedienst einen individuellen Pflegevertrag ab.
- m Der Pflegedienst ist bereit, partnerschaftlich mit den Angehörigen zusammenzuarbeiten, und ist sich seiner Rolle als „Gast“ in der WG bewusst.
- m Der Pflegedienst erarbeitet mit den Angehörigen ein Pflege- und Betreuungskonzept.
- m Der Pflegedienst setzt ein festes Team in der WG ein, das aus Mitarbeitern mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Qualifikationen besteht.
- m Die Leitung des Pflegeteams hat eine Zusatzqualifikation im Bereich Demenz und eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Demenz.



Die Mitarbeiter

- m arbeiten gerne in der WG.
- m haben das nötige Wissen über Ursache und Auswirkungen demenzieller Erkrankung und sind im Umgang mit den Erkrankten geschult.
- m sind in der Lage, die erkrankten Mieter gezielt als Gruppe zu betreuen und in die Alltagsgestaltung einzubeziehen.
- m können eine große Gruppe hauswirtschaftlich versorgen.
- m greifen die Lebensthemen der Mieter auf und integrieren sie in den Alltag (Biographiearbeit).
- m sind humorvoll, tolerant, gelassen, kreativ und fähig, Konflikte zu lösen.
- m Der Pflegedienst garantiert die regelmäßige Anwesenheit einer Altenpflegefachkraft.
- m Die Mitarbeiter werden regelmäßig geschult und haben Gelegenheit zur Supervision.

5. Kosten und Finanzierung

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus den Kosten für Wohnraum und dem individuellen Bedarf der Mieter und sind von Vermieter, Pflegedienst und Angehörigengruppe transparent darzustellen:

- m Kosten für Wohnraum (Miete, Nebenkosten, Betreuungszuschlag)
- m Kosten für Lebensmittel und Hauswirtschaft und persönliche Bedürfnisse
- m Kosten für Rücklagen (Anschaffungen, Instandhaltung, Ausfallzeit Pflegedienst)
- m Kosten für Pflege und Betreuung

Eine Kostenübernahme durch gesetzliche Kostenträger wie Pflegeversicherung, Krankenkasse und Sozialhilfe ist gegeben:

- m Leistungen durch die Pflegeversicherung (SGB XI) entsprechend Pflegestufe
- m Leistungen durch die Krankenkasse (SGB V) je nach ärztlicher Verordnung
- m Eigenanteil bzw. Sozialhilfeträger

A

Selbstorganisation von Angehörigen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften vor dem Erstbezug: Entwicklungsschritte

Zeitraum

Beginn der Bildung einer Gruppe interessierter Angehöriger ca. 8 Monate vor dem Bezug der Wohngemeinschaft (Der Zeitraum kann kürzer ausfallen, es sollte jedoch mindestens 6 Monate vor Bezug begonnen werden).

Ansatz

Angehörige erhalten eine fachliche Begleitung, die Informationen und Erfahrungen in die Gruppe gibt. Wichtig ist, dass die Angehörigen aktiv in die Vereinbarung der jeweiligen Punkte einbezogen werden und am Ende eine funktionierende Arbeitsorganisation entwickelt haben.

Entwicklungsschritte und Zeitraum

1. bis 3. Monat

1. Schritt Information über den Ansatz „ambulant betreute Wohngemeinschaft“

- Hintergründe ambulant betreuter Wohngemeinschaften als Lebensmilieu für Menschen mit Demenz;
- Qualitätsmerkmale ambulant betreuter Wohngemeinschaften;
- Rolle und Aufgabe von Angehörigen, Pflegedienst und Vermieter;
- Vorstellung des konkreten WG-Projekts: Lage, bauliche Gestaltung, Konzept, Kosten, Entwicklungszeitraum bis zum Bezug der WG.

2. Schritt Datenerfassung der Angehörigen und Bildung einer Arbeitsstruktur

- Erfassung von Daten der zukünftigen Mieter: Name, Alter, Diagnose, aktuelle Betreuungssituation, gesetzliche Vertretung, Leistungsanspruch bei Kranken- bzw. Pflegeversicherung oder Sozialhilfe, etc.
- Vorstellung und Absprache der Entwicklungsphasen zur Selbstorganisation der Angehörigen bis zum Einzug;



3. Schritt Kriterien zur Aufnahme von Menschen mit Demenz in die WG

- Vorstellung, Diskussion und Ranking von Kriterien zur Aufnahme von Personen in die WG: „Welche Personen sollen aufgenommen werden?“;
- Vorstellung und Diskussion von Kriterien zur Vergabe von Zimmern in der WG beim Erstbezug;
- Klärung der Verbindlichkeit des Interesses am Bezug der WG;
- Vormerkung von Zimmern;
- Welche rechtlichen Grundlagen und Leistungsansprüche sind bis zum Einzug noch zu klären?

3. bis 6. Monat

4. Schritt Klärung und Absprache konzeptioneller Leitlinien der WG

- Erwartungen an die WG und mit der WG verbundene Ziele für die WG-Mieter;
- Vorstellungen über einen typischen Tagesablauf und Aktivitäten in der WG;
- Inhalte und Anforderungen an die Begleitung und Betreuung der WG-Mieter;
- Aufgaben und Organisation für Angehörige, Vermieter und Pflegedienst;

5. Schritt Erstellung einer Ausschreibung für den Pflegedienst

- Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen und Finanzierung ambulanter Pflege;
- Vorstellung und Absprache möglicher Kriterien zur Auswahl eines Pflegedienstes;
- Erstellung einer Ausschreibung und Abstimmung der Verbreitung der Ausschreibung unter Pflegediensten;
- Abstimmung von Termin und Ort der Auswahlgespräche.



6. Schritt Klärung und Vereinbarung der Zusammenarbeit unter den Angehörigen

- Vorstellung typischer Probleme in der WG-Praxis unter den Angehörigen;
- Vorstellung und Diskussion möglicher Regelungen und Verfahren zur Handhabung der Problemfelder;
- Vorstellung eines Beispiels einer Vereinbarung von Angehörigen einer Wohngemeinschaft;
- Klärung der Entwicklung und Vornahme einer schriftlichen Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit unter den Angehörigen.

7. Schritt Auswahl des Pflegedienstes

- Vorbereitung der Auswahlgespräche und Einladung von Pflegediensten;
- Ranking von Auswahlkriterien;
- Diskussion und Entscheidung für einen Pflegedienst.

7. bis 8. Monat

8. Schritt Zusammenarbeit Vermieter und Pflegedienst

- Vorstellung und Diskussion typischer Regelungsbereiche mit Vermieter und Pflegedienst;
- Absprache und Festlegung von Regelungen zur Zusammenarbeit mit Vermieter und Pflegedienst.

9. Schritt Vorbereitung des Einzugs in die Wohngemeinschaft

- Vorstellung typischer Punkte, die zum Bezug der Wohngemeinschaft geklärt sein sollten;
- Ermittlung bestehender Ausstattungsbestände der zukünftigen WG-Mieter und Absprache der Übernahme in die WG;
- Ermittlung der Ausstattungsgegenstände, die zusätzlich eingekauft werden müssen;
- Planung und Festlegung der ersten WG-Woche mit dem Pflegedienst.

Muster einer Pflegedienstausschreibung

Hamburg, ...

Ambulanter Pflegedienst für die Betreuung der Wohngemeinschaft XY gesucht. Bitte um Abgabe eines Angebots.

Sehr geehrte/r.....

wir sind eine Gemeinschaft von Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertretern von Menschen mit einer Demenz, die ab dem Datum X als Wohngemeinschaft in dem Name des Projekts, Anschrift XY wohnen und leben werden.

Als gesetzliche Vertreter schließen wir für unsere Angehörigen mit dem Vermieter einen Mietvertrag und beauftragen für die Betreuung einen Pflegedienst gemeinsam auszuwählen. Bei der WG handelt es sich also nicht um ein Heim, sondern um eine Wohngemeinschaft, die ambulant betreut werden soll.

Dabei sollen die erkrankten Mieter mit Unterstützung eines Pflegedienstes einen möglichst selbstbestimmten Alltag erleben. In der WG soll eine familiäre Atmosphäre wie in einem Privathaushalt bestehen. Tagesrhythmus, Gewohnheiten und Vorlieben der Mieter sollen in der Betreuung beachtet, festgelegt und erhalten werden. Im Vordergrund sollen übliche alltägliche Verrichtungen eines Privathaushalts stehen, pflegerische Aktivitäten sollen im Hintergrund bleiben.

Als gesetzliche Vertreter der erkrankten Mieter sehen wir uns nicht als Besucher, sondern als aktive Begleiter im Alltag und vertrauensvolle Partner des Pflegedienstes. Zur gemeinsamen Abstimmung und Vertretung nach außen haben wir uns organisiert und wünschen uns eine strukturierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst.

Die Wohngemeinschaft liegt im Parterre/Etage XY und umfasst Anzahl XY qm. Jedes Mitglied verfügt über ein eigenes Zimmer mit Bad/WC (?). Ausgestattet ist die WG mit einem zentralen Küchenbereich, Wirtschaftsraum etc.

Insgesamt werden dort XXX Personen leben. Die Personen sind in folgende Pflegestufen eingestuft:

Anzahl	Pflegestufe 1
Anzahl	Pflegestufe 2
Anzahl	Pflegestufe 3
Anzahl	Keine Pflegestufe

Von den Personen sind Anzahl XY Selbstzahler, Anzahl XY beziehen ergänzende Leistungen des Sozialhilfeträgers.

Für die Pflege und Betreuung der WG-Mitglieder suchen wir einen Pflegedienst, der grundsätzlich:

- im Bezirk der WG bereits Menschen pflegerisch versorgt;
- mit Ärzten, Behörden und anderen Fachdiensten des Bezirks kooperativ zusammenarbeitet;
- Σ · Erfahrungen in der Zusammenarbeit und dem Einsatz von Ehrenamtlichen sowie Mitarbeitern mit öffentlicher Förderung hat;
- Σ · ein praxisnahes Qualitätsmanagement betreibt;
- Σ · Vertragspartner der gesetzlichen Kasernen und des Sozialhilfeträgers ist;
- Σ · eine Berechtigung hat zur Abrechnung von Leistungen nach §45b SGB XI (Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem Betreuungsbedarf).

Speziell für die Betreuung der Wohngemeinschaft erwarten wir von dem Pflegedienst:

- die Übernahme einer 24-stündigen qualifizierten Versorgung der Gruppe;
- Σ · eine fachliche Überzeugung von dem Ansatz der ambulanten Betreuung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften und ihre praktische Umsetzung;
- Σ · eine Bereitschaft zur abgestimmten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. den gesetzlichen Vertretern;
- Σ · fundierte Kenntnis der ambulanten Betreuung von Wohngemeinschaften;
- Σ · eine Betreuung der erkrankten Mieter auf Grundlage einer personenzentrierten Pflege nach T. Kitwood;
- Σ · Mitarbeiter, die speziell geschult und erfahren sind in der Betreuung von Demenzkranken und Pflege älterer Menschen;
- Σ · fachliche Kenntnisse und Erfahrungen in der hauswirtschaftlichen Versorgung von Kleingruppen unter Einbeziehung der Gruppenmitglieder;
- Σ · eine gesichtete Arbeitsorganisation (als „Betreuungsteam“) zur alltäglichen Versorgung der Wohngemeinschaft.



Hinsichtlich der personellen Besetzung zur Betreuung der WG bestehen folgende Vorstellungen (die grau unterlegten Felder weisen auf den Personalbedarf während der Tageszeiten hin):

Uhrzeit		Personenanzahl / Qualifikation (Angabe in Stunden)			
		PK	PH, HW	PH, HW	ND
07:00	08:00				
08:00	09:00				
09:00	10:00				
10:00	11:00				
11:00	12:00				
12:00	13:00				
13:00	14:00				
14:00	15:00				
15:00	16:00				
16:00	17:00				
17:00	18:00				
18:00	19:00				
19:00	20:00				
20:00	21:00				
21:00	22:00				
22:00	23:00				
23:00	24:00				
01:00	02:00				
02:00	03:00				
03:00	04:00				
04:00	05:00				
05:00	06:00				
06:00	07:00				
Gesamt					

PK = Pflegefachkraft, PH= Pflegehilfskraft, HW = Hauswirtschaft
 ND = Nachtdienst (StudentIn)

Bitte geben Sie uns ein schriftliches Angebot bis zum Datum XY mit kurzer Beschreibung bezüglich:

- Grundverständnis zur Betreuung der Wohngemeinschaft;
- Arbeitsorganisation der Betreuung;
- fachliche personelle Besetzung;
- Kosten und Finanzierung der Betreuung.

Bitte senden Sie das Angebot an folgende Anschrift:

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mustervertrag für Angehörige

Wohngemeinschafts-Vereinbarung

zwischen

(Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters,
vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

(Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters,
vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

(Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters,
vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

(Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters,
vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

(Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters,
vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

(Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters,
vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

(Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters,
vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

im Nachfolgenden „Mieter“ genannt

Vorbemerkung

Die oben genannten Mieter sind demenziell erkrankt. Ziel dieser Wohngemeinschaft ist es, den häuslichen und pflegerischen Alltag der Mieter im Hinblick auf ihre Erkrankung möglichst optimal und wirtschaftlich zu gestalten.

Die Mieter haben ein besonderes Bedürfnis nach einer gewohnten und gleichbleibenden Umgebung sowie einer kontinuierlichen Betreuung durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Personen.

Die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer der Mieter sind zu einem kontinuierlichen und verbindlichen Engagement in der Tagesgestaltung und in den Angelegenheiten der Wohngemeinschaft aufgefordert. Dies fördert die Gemeinschaft und hilft, Kosten zu senken.

Die Wohngemeinschaft ist eine selbständige und unabhängige Gruppe, die – unter Berücksichtigung der Vertretungsverhältnisse – in allen das Zusammenleben betreffenden Fragen eigenverantwortlich entscheidet und autonom über ihre Betreuung und die damit zusammenhängenden Fragen bestimmt.



§ 1 Gesellschaftsform, Name, Zweck

Die Mieter schließen sich zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen. Die Gesellschaft führt den Namen Wohngemeinschaft Name.

Zweck der Wohngemeinschaft ist das Ermöglichen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in dem Haus Straße, Hausnummer nach Maßgabe der Vorbemerkung.

Soweit diese Vereinbarung keine abweichende Regelung trifft, gelten die Vorschriften der §§ 705ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Wohngemeinschafts-Vereinbarung tritt am Datum in Kraft.

§ 3 Geschäftsführung, Mieterversammlung

Die Führung der Geschäfte der Wohngemeinschaft steht den Mietern gemeinschaftlich zu. Die Mieter treffen hierzu nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zu einer Mieterversammlung zusammen. Die Mieterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Absprache der Tagesgestaltung;
- Sicherung vertragsmäßiger Leistungen des Pflegedienstes;
- Entscheidung über die Anschaffung gemeinschaftlicher Gegenstände sowie die Durchführung von Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten;
- Wahl des Sprechers (§ 4);
- Wahl des Kassenerhebers (§ 5);
- Wahl des gemeinsamen Pflegedienstes (§ 6);
- Entscheidung von monatlichen Zahlungen in die Haushaltskasse;
- Entscheidung über das Anwesenheitsrecht von Dritten (§ 7);
- Entscheidung über die Neuaufnahme von Mietern (§ 8);
- Lösung von Konflikten (§ 9);
- Entscheidung über den Ausschluss von Mietern (§ 10).

Die Frist zur Einberufung der Mieterversammlung beträgt zwei Wochen. Die Mieterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

Stimmberechtigt ist, wer als Betreuer oder Bevollmächtigter zur Vertretung des Mieters ermächtigt ist. Andernfalls entscheiden die Mieter selbst. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

§ 4 Sprecher

Der Sprecher hat folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Mieterversammlung;
- Schriftliche Fixierung wichtiger Entscheidungen der Mieterversammlung;
- Repräsentation der Mieterversammlung gegenüber dem Pflegedienst;
- Ansprechpartner für Angehörige der Mieter, Bewerber und Interessenten.

§ 5 Haushaltskasse

Die Wohngemeinschaft führt eine Haushaltskasse. Hierfür wird ein gesondertes Haushaltskonto eingerichtet. Die Haushaltskasse dient der Finanzierung gemeinschaftlicher Ausgaben und Anschaffungen sowie der Bildung von Rücklagen.

Der Kassenführer verwaltet das Haushaltskonto und führt hierüber Buch. Jeder Mieter darf Einsicht in dieses Buch nehmen.

Der Kassenführer ist berechtigt, die Kasse mit Wirkung für die Wohngemeinschaft vorzunehmen, jedoch nur in dem Umfang, den die Mieterversammlung bestimmt.

§ 6 Gemeinsamer Pflegedienst

Die Mieter sind verpflichtet, ausschließlich denjenigen Pflegedienst mit der Versorgung zu beauftragen, den die Mieterversammlung gewährt. Die Mieter schließen hierzu individuelle Leistungsverträge mit dem Pflegedienst ab.

Beschließt die Mieterversammlung einen Wechsel des Pflegedienstes, sind alle Mieter verpflichtet, ihre bisherigen Pflegedienstverträge mit diesem Anbieter zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Sodann ist nach Absatz 1 zu verfahren.

§ 7 Anwesenheit von Dritten

Die Anwesenheit von behandelnden Ärzten, Familienangehörigen, Betreuern und Bevollmächtigten der Mieter ist jederzeit uneingeschränkt möglich.

Die Anwesenheit von sonstigen Dritten, insbesondere von Besuchern und Dienstleistern, ist unter den Mietern zu koordinieren, um übermäßiges und unübersichtliches Kommen und Gehen von Personen zu vermeiden und Sicherheit im Haus zu gewährleisten.



§ 8 Neuaufnahme eines Mieters

Die Neuaufnahme eines Mieters in die Wohngemeinschaft ist von der Mieterversammlung ausführlich zu beraten und erfolgt nur in Absprache mit dem Vermieter. Es sollen nur Mieter aufgenommen werden, von denen erwartet werden kann, dass sie sich in die Wohngemeinschaft gut einfügen.

Die Neuaufnahme kann in der Weise vollzogen werden, dass die Mieterversammlung den Sprecher bevollmächtigt, im Namen der Wohngemeinschaft mit dem neu Aufzunehmenden eine Wohngemeinschafts-Vereinbarung abzuschließen.

Neu aufgenommene Mieter haften nicht für die bis zur Zeit ihrer Aufnahme begründeten Verbindlichkeiten der Wohngemeinschaft.

§ 9 Konfliktlösung

Konflikte innerhalb der Wohngemeinschaft oder mit dem Pflegedienst sind offen und sachlich in der Mieterversammlung zu besprechen. Die Mieterversammlung sucht dabei unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen nach einer geeigneten Kompromisslösung. Sollte ein Kompromiss auch nach mehreren Versuchen nicht möglich sein, entscheidet die Mieterversammlung durch Beschlussfassung.

§ 10 Kündigung, Ausschluss und Ausscheiden eines Mieters

Aus der Wohngemeinschaft scheidet aus, wer kündigt, ausgeschlossen wird oder verstirbt. Scheidet ein Mieter aus der Wohngemeinschaft aus, behält er unter den übrigen Mietern fort.

Die Kündigung der Wohngemeinschaft ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kündigende zugleich sein Wohnraummietverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigt.

Ein Mieter kann nur aus der Wohngemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und eine Konfliktlösung nach § 9 nicht möglich ist. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Mieterversammlung mit Ausnahme des Betroffenen erforderlich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mieter entgegen §6 Abs.1 einen anderen als den gewählten Pflegedienst mit seiner Versorgung beauftragt.

Wurde ein Mieter aus der Wohngemeinschaft ausgeschlossen, hat er sein Wohnraummietverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Die Herausgabe- und Abfindungsansprüche eines ausgeschiedenen Mieters oder seiner Erben richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Schriftform, Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden in Bezug auf die Wohngemeinschaft sind nicht getroffen. Änderungen dieser Wohngemeinschafts-Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wohngemeinschafts-Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Im Falle einer Regelungslücke soll eine Regelung gelten, die dem von den Vereinbarungspartner Gewollten inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter

Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter

Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter

Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter

Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter

Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter

Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter

Rahmenvereinbarung mit dem Vermieter



Vereinbarung

zwischen

(Name der Wohngemeinschaft, Anschrift)
– nachfolgend Wohngemeinschaft genannt –

und

(Vermieter, Name, Anschrift)
– nachfolgend Vermieter genannt –

über die Vermietung von Räumlichkeiten in dem Haus
Anschrift, Etage

Präambel

Für die Wohngemeinschaft ist von besonderem Interesse, dass der Vermieter freien Wohnraum nur an solche Personen vermietet, von denen erwartet werden kann, dass sie sich in der Gemeinschaft gut einfügen. Für den Vermieter ist von besonderem Interesse, dass es keinen Leerstand gibt, der zu finanziellen Abbußen führt. Aus diesen Gründen ist die nachfolgende Vereinbarung notwendig.

§ 1 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Räumlichkeiten des Hauses (Anschrift) erstmalig vollständig vermietet sind.

§ 2 Einwilligung zur Vermietung und Ersatzleistung

Der Vermieter vermietet Räumlichkeiten in dem Haus nur mit Einwilligung der Mieterversammlung der Wohngemeinschaft. Die Einwilligung ist innerhalb von zwei Wochen seit der Aufforderung des Vermieters zur Erteilung der Einwilligung zu erklären; wird sie innerhalb dieser Frist nicht verweigert, so gilt sie als erteilt.

Verweigert die Mieterversammlung die Einwilligung zur Vermietung der Räumlichkeiten, aber vermag sie nicht innerhalb von zwei weiteren Wochen dem Vermieter einen geeigneten anderen Mieter aufzuzeigen, ist der Vermieter von der Verpflichtung nach Abs. 1 im Einzelfall frei. Gleichzeitig ist die Wohngemeinschaft dem Vermieter zum Ersatz von 50 v. H. des dem Vermieter durch die Verweigerung entgangenen Mietzinses verpflichtet.

Ort, Datum, Unterschrift Vermieter

Ort, Datum, Unterschrift
Bevollmächtigter der Wohngemeinschaft

Checkliste für den Einzug

Vorbereitungen für den Einzug in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft

- A** Auflösung der bisherigen Wohnung der zukünftigen Mieter
- Kontaktaufnahme mit dem bisherigen Vermieter;
 - Kündigungsfristen abklären;
 - Kündigung der Wohnung durch den Bevollmächtigten (Betreuungsvollmacht?);
 - In welchem Zustand ist die Wohnung zu übergeben;
 - ggf. Beteiligung bei der Suche nach einem Nachmieter erforderlich;
 - Abrechnungsmodalitäten (Betriebskosten, Strom, Gas, Wasser, Heizung etc.).
- B** Formalitäten im Zuge des Wohnungswechsels
- Kündigung und Abschluss bzw. Änderung von Versorgungs- und Versicherungsverträgen (Strom, Gas, Wasser, Heizung, Haftpflicht- und Hausratsversicherung usw.);
 - Unterrichtung der Sozialversicherungsträger, u.a. Renten- und Krankenversicherung;
 - Kündigung bzw. Änderung der Einzugsermächtigungen und Daueraufträge;
 - Ab- bzw. Ummeldung von Telefon, Zeitschriften, GEZ etc.;
 - Nachsendeantrag;
 - Mitteilung der neuen Anschrift an Dienststellen, Ärzte und sonstige interessierte Stellen bzw. Personen;
 - ggf. Unterrichtung des bisherigen Pflegedienstes und im Falle des Pflegedienstwechsels Kündigung des laufenden Pflegevertrags;
 - Festlegung der Höhe des Haushalts- und Taschengeldes (Abstimmung mit anderen Angehörigen ist möglicherweise sinnvoll);
 - behördliche Ummeldung nach Einzug und Vorliegen des Mietvertrags.

**C** Abstimmung der Ausstattung der Wohngemeinschaft

- Abstimmung unter den Angehörigen mit Einbindung des beauftragten Pflegedienstes über die Ausstattung der Gemeinschaftsräume, Küche etc.;
- Ermittlung und Auswahl der Ausstattungsgegenstände (Haushaltsgeräte, Möbel, Waschmaschinen etc.) unter den gesetzlichen Vertretern, die eingebracht werden können bzw. gekauft werden müssen;
- Die Einrichtung der gesamten Wohngemeinschaft muss vor dem Einzug der Mieter vorgenommen werden.

D Koordination des Einzugs der Mieter

Die nachfolgenden Punkte beziehen sich primär auf den Erstbezug einer Wohngemeinschaft:

- Vor dem Einzug ist zu prüfen, ob und welche Mängel vorliegen;
- Erfassung aller Mängel und Absprache der Beseitigung mit dem Vermieter;
- Abstimmung und Festlegung des genauen Einzugsstermins bzw. der Einzugsstermine mit Vermieter und Pflegedienst;
- Absprache des Ablaufs des Einzugs: Wie viele bzw. welche Mieter sollen zu einem bestimmten Zeitpunkt am Einzugsstag eingezogen sein; welche Ausstattung muss wann am Einzugsstag vorhanden sein etc.;
- Evtl. Absprache gemeinsamer Nutzung von Umzugstransporten;
- Die Betreuung und Versorgung der erkrankten Mieter für den Zeitraum vor dem Einzug und am Einzugsstag in der WG muss unter den gesetzlichen Vertretern und dem Pflegedienst geplant und abgestimmt werden;

E Planung und Festlegung der Betreuung und Pflege in der ersten Woche nach dem Einzug

- Spätestens zwei Wochen vor dem Einzug sollten die Aufnahmegespräche des zukünftigen Pflegedienstes in der bisherigen Häuslichkeit der Mieter zur Vorbereitung der WG-Betreuung abgeschlossen sein;
- Ansprechpartner und Kommunikation unter den gesetzlichen Vertretern bzw. mit dem Pflegedienst sollten festgelegt und bekannt sein;
- Ermittlung und Abstimmung der Tagesstruktur unter den gesetzlichen Vertretern mit dem Pflegedienst unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensgewohnheiten der Bewohner;
- Absprache der individuellen Pflegeleistungen, insbesondere der Krankenpflege mit dem Pflegedienst;
- Regelung von Arztbesuchen bzw. Besuchen des MDK sollten unter den gesetzlichen Vertretern bzw. mit dem Pflegedienst erfolgt und bekannt sein;
- Abstimmung der Mahlzeiten und des Einkaufs von Lebensmitteln für die erste Woche sowie Absprache über zukünftige Zuständigkeiten.

Wolfgang Denker (Angehöriger „Haus am Kanal“, April 2005)



Weiterführende Literatur zum Thema

- **Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e.V. / Institut für Gerontologie und Bildung** (2005) „Ambulante Betreuung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften – Checkliste zum Leitfaden zur Struktur und Prozessqualität“, Berlin www.alzheimer-brandenburg.de, beratung@alzheimer.de
- **Bertelsmann Stiftung/Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hrsg.)** (2003) „Leben und Wohnen im Alter. Neue Wohnkonzepte – Bestandsanalyse“, Bd. 1, Köln www.bertelsmann-stiftung.de, info@bertelsmann.de
- **Bertelsmann Stiftung/Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hrsg.)** (2004) „Betreute Wohngruppen – Fallbeispiele und Adressenliste“, Bd. 5, Köln, www.kda.de, info@kda.de
- **Bertelsmann Stiftung/Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hrsg.)** (2006) „Leben und Wohnen im Alter – Ambulant betreute Wohngruppen – Arbeitshilfe für Initiatoren“, Bd. 6, Köln
- **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)** (2004) „Ambulant betreute Wohngemeinschaften für demenziell erkrankte Menschen“, Berlin www.bmfsfj.de, poststelle@bmfsfj.bund.de
- **Deutsche Alzheimer Gesellschaft – Selbsthilfe Demenz e.V.** (2006) Informationsblatt „Das Wichtigste“ Nr. 13: „Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Demenzkranke“, Berlin
- **Freiburger Modell „Netzwerk Wohngruppen für Menschen mit Demenz (Hrsg.)** (2006) Freiburger Memorandum: „Wohngruppen in geteilter Verantwortung“, Freiburg, www.freiburger-modell.de, wohngruppen@efh-freiburg.de
- **Klie, Thomas** (2002): „Wohngruppen für Menschen mit Demenz“, Vincentz Network, Hannover, klic@efh-freiburg.de
- **Verein für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e.V. (SWA)** (2003) „Qualitätskriterien für ambulant betreute Wohngemeinschaften mit demenziell erkrankten Menschen – eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe“, Berlin, www.swa-berlin.de, verein@swa-berlin.de

Eine Liste mit weiterführender Literatur zum Thema Demenz erhalten Sie z.B. bei der

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. / Selbsthilfe Demenz
Friedrichstraße 236, 10969 Berlin

Tel 030 - 249 37 95 - 0 **Fax** 030 - 259 37 95 29

E-Mail info@deutsche-alzheimer.de

Internet www.deutsche-alzheimer.de



Adressen

Beratungsstellen in Hamburg

Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften informiert und berät Angehörige, Vereine und Institutionen, die auf der Suche nach alternativen Wohn- und Betreuungsformen für pflegebedürftige ältere Menschen mit Demenz sind.

Die Koordinationsstelle wurde im Januar 2006 unter dem Dach von STATTBAU HAMBURG eröffnet, um die Entwicklung neuer Wohn-Pflege-Angebote und die Zusammenarbeit aller daran beteiligten Personen und Institutionen fachlich zu unterstützen. Als zentrales Serviceangebot für Hamburg wird die Koordinationsstelle durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz finanziell gefördert und von einem Experten-Netzwerk begleitet.

Die Koordinierungsstelle

- informiert über Wohn-Pflege-Gemeinschaften in Hamburg;
- vermittelt unter interessierten Angehörigen den Kontakt;
- gibt Auskunft über freie Zimmer;
- berät Wohnungsunternehmen, Heimträger und Pflegedienste, die eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft gründen wollen.

Stattbau Hamburg Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften
Neuer Kamp 25, 20359 Hamburg

Ansprechpartner Ulrike Petersen · Josef Bura

Tel 040 - 43 29 42 - 23

E-Mail koordinationsstelle@stattbau-hamburg.de

Internet www.stattbau-hamburg.de

Öffnungszeiten Mo.- Do. 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

Fr. 9.00 Uhr - 16.00 Uhr



Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V.

Die Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. wurde 1994 als Selbsthilfeorganisation von Angehörigen, Fachleuten und engagierten Bürgern gegründet.

Hauptanliegen der Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. ist es, pflegende Angehörige und Erkrankte durch Information, Gesprächsgruppen und praktische Betreuung zu unterstützen und zu entlasten. Verbunden damit ist auch eine Interessenvertretung zur Verbesserung der medizinischen und pflegerischen Versorgung von Menschen mit Demenz.

Die Angebote werden überwiegend ehrenamtlich getragen und richten sich an Demenzkranke und ihre Angehörigen und an andere Interessierte.

In diesem Sinne unterstützt die Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch die Gründung und Begleitung ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz.

Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V.
Wandsbeker Allee 75, 22041 Hamburg
Tel 040 - 68 91 36 25
Fax 040 - 68 26 80 87
E-Mail info@alzheimer-hamburg.de
Internet www.alzheimer-hamburg.de

Hamburgische Brücke

Beratungsstelle für ältere Menschen und ihre Angehörigen
Martinistraße 29, 20251 Hamburg

Tel 040 - 460 21 58
Internet www.hamburgische-bruecke.de
E-Mail bst-epp@hamburgische-bruecke.de
Angebot Beratung, Gesprächsgruppen, Kurse für Angehörige, Einzel- und Gruppenbetreuung von Erkrankten



Beratungsstellen in Hamburg (Fortsetzung)

Pflegetelefon

Hammerbrookstr. 5, 22081 Hamburg

Tel 040 - 28 05 38 22

E-Mail info@pflegetelefon-hamburg.de

Internet www.pflegetelefon-hamburg.de

Angebot Information über Ansprüche und Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung, ambulante Pflegedienste und Heime

Barrierefrei Leben e.V. · Beratungszentrum für technische Hilfen und Wohnraumanpassung

Richardstr. 45, 22081 Hamburg

Tel 040 - 29 99 56 56

E-Mail beratung@barrierefrei-leben.de

Internet www.barrierefrei-leben.de

Angebot Beratung zu technischen Hilfen im Haushalt und Wohnraumanpassung; Ausstellung verschiedener Hilfsmittel, Information zu gesetzlichen Leistungen und Finanzierung

Bezirkliche Seniorenberatungen

Die bezirkliche Seniorenberatung befindet sich in den Bezirksämtern. Bitte wenden Sie sich bei Fragen jeweils an das Bezirksamt, in dessen Bezirk Ihr Angehöriger wohnt. Die Bezirksämter vermitteln dann die Beratungsstellen weiter.

Angebot Beratung und Information zur Grundsicherung im Alter, Leistungsansprüchen und Finanzierung von Pflegeleistungen (auch im Rahmen der Sozialhilfe); Angebote für ältere Menschen und Anbieter von Pflege und Betreuungsleistungen im Bezirk. Die Adressen und **Telefonnummern** aller Bezirksämter sowie weitere Auskünfte zu den zuständigen Behörden erhalten Sie unter der **Servicenummer: 040 - 4 28 28 - 0**

Im **Internet** finden Sie außerdem über den Zuständigkeitsfinder (DiBIS®) alle behördlichen Dienstleistungen, die Zuständigkeiten und Öffnungszeiten und erfahren, welche Dokumente Sie mitbringen müssen:

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/hamburgservice/zustaendigkeitsfinder/start.html>



Heimaufsicht

Die Heimaufsichten finden Sie in den Bezirksämtern. Die Heimaufsicht, die für Ihren Bezirk zuständig ist, finden Sie ebenfalls über den Zuständigkeitsfinder (siehe linke Seite unten) oder die dort angegebene Servicenummer.

Bezirksamt Hamburg Mitte - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit

Besenbinderhof 41, 20097 Hamburg

Tel 040 - 428 54 - 46 42

Fax 040 - 428 54 - 30 79

Bezirksamt Wandsbek - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit

Robert-Schuman-Brücke 8, 22041 Hamburg

Tel 040 - 428 81 - 32 52

040 - 428 81 - 33 19

040 - 428 81 - 33 40

040 - 428 81 - 24 34

Fax 040 - 428 81 - 35 49

Bezirksamt Altona - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit

Jessenstr. 19, 22767 Hamburg

Tel 040 - 428 11 - 24 20

040 - 428 11 - 28 07

Fax 040 - 4 28 11 -16 56

Bezirksamt Eimsbüttel - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit

Grindelberg 66, 20144 Hamburg

Tel 040 - 428 01 - 35 00

Fax 040 - 428 01 - 19 82



Heimaufsicht (Fortsetzung)

Bezirksamt Harburg-Nord - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit

Kümmelstr. 7, 20249 Hamburg

Tel 040 - 428 04 - 22 12

Fax 040 - 428 04 - 20 41

Bezirksamt Harburg - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit

Am Irrgarten 3-9, 21073 Hamburg

Tel 040 - 428 71 - 23 03

Fax 040 - 428 71 - 26 74

Bezirksamt Bergedorf - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit

Lamprechtstr. 6, 21029 Hamburg

Tel 040 - 428 91 - 22 87

Fax 040 - 428 91 - 30 03

Brandschutz

Adresse der Feuerwehr, die über Brandschutz in Wohngemeinschaften informiert:

Feuerwehr Hamburg Vorbeugender Brandschutz

Westphalensweg 1, 20099 Hamburg

Tel 040 - 428 51 - 44 24

E-Mail dieter.maass@feuerwehr.hamburg.de

Betreuungsvereine Hamburg (gesetzliche Betreuung)

Angebot Informationen und Beratung über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sowie Fort- und Weiterbildungen zu betreuungsrelevanten Themen

Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.

Barmbeker Straße 45, 22303 Hamburg

Tel 040 - 27 28 77 - 80

Internet www.betreuungsvereine.hamburg.de



Betreuungsverein für Eimsbüttel

Eppendorfer Weg 187, 20253 Hamburg

Tel 040 - 4 20 02 26

Betreuungsverein für den Hamburger Westen

Mühlenberger Weg 57, 22587 Hamburg

Tel 040 - 87 97 16 - 13 oder 040 - 87 97 16 - 15

Betreuungsverein Hamburg-Mitte

Eilbektal 54, 22089 Hamburg

Tel 040 - 20 11 11

Betreuungsverein Wandsbek

Eilbektal 54, 22089 Hamburg

Tel 040 - 20 11 11

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz in Hamburg (Stand April 2007)

Nähere Informationen zu den einzelnen Wohngemeinschaften sowie Ansprechpartner und Adressen erhalten sie von der Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften (Adresse siehe Seite 80).

Haus am Kanal

Wohngemeinschaft für sieben Menschen mit Demenz im Stadtteil Hamburg-Dulsberg

Tel 040 - 63 20 15 24

E-mail sippel@alterundpflege.de

Internet www.alterundpflege.de

Vermieter Alter und Pflege e.V.

Ansprechpartner Herr Sippel

Wohngemeinschaft Erdkampsweg

Wohngemeinschaft für acht Menschen mit Demenz im Stadtteil Hamburg-Fuhlsbüttel

Tel 040 - 57 14 59 90

E-Mail f.brychta@tueren-oeffnen.com

Internet www.tueren-oeffnen.com

Vermieter Türen öffnen e.V.

Ansprechpartner Frau Brychta



Anhang: Adressen

Senioren-Wohngemeinschaft Haus Simrose

Wohngemeinschaft für sieben Menschen mit Demenz im Stadtteil Hamburg-Iserbrook

Tel 040 - 41 40 23 - 0

E-Mail brose@awo-hamburg.de

Vermieter AWO Hamburg e.V.

Ansprechpartner Frau Brose

Wohn- und Pflegegemeinschaft für Menschen mit Demenz im Pauline-Mariannen-Stift

Wohngemeinschaft für sieben Menschen mit Demenz im Stadtteil Hamburg-St. Georg

Tel 040 - 24 63 33

E-Mail kraenzlin@sieveking-stiftung.de

Vermieter Amalie Sieveking Stiftung

Ansprechpartner Frau Kränzlin

Wohngemeinschaft Martha Stiftung

Wohngemeinschaft für acht Menschen mit Demenz im Stadtteil Hamburg-Langenhorn

Tel 040 - 40 19 08 - 0

E-Mail janzen.stm@martha-stiftung.de

Vermieter Martha-Stiftung

Ansprechpartner Herr Janzen

Bundesweite Adressen

Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e.V.

Stephensonstr. 24 - 26, 14482 Potsdam

Tel 0331 - 740 90 08

E-Mail beratung@alzheimer-brandenburg.de

Internet www.alzheimer-brandenburg.de

Ansprechpartner Angelika Winkler

Arbeitskreis „Ambulant betreute Wohnformen“

c/o Das Tageshaus gemGmbH

Selbstbestimmt Leben im Alter

Webereistr. 10, 33602 Bielefeld

Tel 05 21 - 96 75 08 30

E-mail info@tageshaus-bielefeld.de

Ansprechpartner Ursula Blaschke



**Bundesarbeitsgemeinschaft Ambulant betreute
Wohngemeinschaften**

c/o Freunde alter Menschen e.V.
Hornstr. 21, 10963 Berlin

Tel 030 - 691 18 83

E-Mail kpawletko@famev.de

Internet www.famev.de

Ansprechpartner Klaus Pawletko

**Freiburger Modell –
Netzwerk Wohngruppen für Menschen mit Demenz**

c/o Animals' Angels
Rehlingstr. 16a, 79100 Freiburg

E-Mail freiburger-modell@web.de

Internet www.freiburger-modell.de

Ansprechpartner Martin Mybes

**Initiative Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige
in Baden-Württemberg IWO**

c/o Wohlfahrtswerk für Baden Württemberg
Falkertstr. 29, 70176 Stuttgart

Tel 0711 - 619 26 - 0

E-Mail info@iwo-bw.de

Internet www.iwo-bw.de

Ansprechpartner Ingrid Hasted

**Kiwa – Koordinierungsstelle für innovative Wohn- und
Pflegeformen im Alter**

Kantplatz 6, 24537 Neumünster

Tel 043 21 - 555 12 55

Fax 043 21 - 555 12 56

E-Mail post@kiwa.de

Internet www.kiwa-sh.de

**Niedersächsischer Arbeitskreis "Ambulant betreute
Wohngemeinschaften"**

c/o Niedersächsische Fachstelle für Wohnberatung
Scharnikastr. 8, 30625 Hannover

Tel 0511 - 388 28 - 95/96

E-mail info@fachstelle-wohnberatung.de

Internet www.fachstelle-wohnberatung.de

Ansprechpartner Annette Brümmer



Selbstbestimmtes Wohnen im Alter SWA e.V.

c/o Annette Schwarzenau
Grünwaldstr. 56, 10825 Berlin

Tel 030 - 85 40 77 18

E-Mail Verein@SWA-Berlin.de

Internet www.swa-berlin.de

Ansprechpartner Annette Schwarzenau

Wohnprojektberatung Jung und Alt e.V.

Huchzmeierstr. 7, 33611 Bielefeld

Tel 0521 - 982 54 19

Internet www.wohnpro.org

Ansprechpartner Theresia Brechmann

Impressum

Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg
www.bsg.hamburg.de
in Kooperation mit
Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V.
Wandsbeker Allee 75, 22041 Hamburg
Tel. 040 - 68 91 36 25
www.alzheimer-hamburg.de
info@alzheimer-hamburg.de

Autoren: Susanne Kohler, Jörn Wieking
Design: kontext kulturproduktionen
Druck: Dynamik Druck
Vertrieb: 1. Auflage Mai 2007, 4.000 Stck.
Die Broschüre ist kostenlos erhältlich bei:
Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. (s.o.)
info@alzheimer-hamburg.de
Hamburger Koordinationsstelle für
Wohn-Pflege-Gemeinschaften
koordinationsstelle@stattbau-hamburg.de
Pressereferat der Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg
pressestelle@bsg.hamburg.de

**Diese Broschüre kann auch im Internet heruntergeladen werden:
www.bsg.hamburg.de · www.pflege.hamburg.de**

Dieser Leitfaden richtet sich an Angehörige von Menschen mit Demenz, die sich über ambulant betreute Wohngemeinschaften informieren und selbst eine solche Gemeinschaft gründen wollen.

Die Broschüre enthält nützliche Informationen und Tipps, u.a. zum Aufbau einer Gruppe, zur Finanzierung und zum Einsatz eines Pflegedienstes.

www.pflege.hamburg.de